

B-Plan 17.2 (3. Änderung) der Stadt Teterow

Artenschutzfachbeitrag

Stand: 31. März 2020

Auftraggeber:
Miltenyi Biotec GmbH
Friedrich-Ebert-Straße 68
51429 Bergisch Gladbach



Auftragnehmer:
SALIX-Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung
Dr. W. Scheller
Danschowstr. 16, 17166 Teterow
Tel: 03996-120679 Fax: 03996-120670
e-Mail: scheller@salix-teterow.de

Bearbeiter: Dr. W. Scheller, Dipl.-Ing. G. Köpke

Inhalt

1	Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Methodik und Untersuchungsgebiet	3
4	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	5
4.1	Beschreibung des Vorhabens	5
4.2	Wirkungen des Vorhabens	6
5	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	7
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	7
5.2	Tierarten nach FFH-RL Anhang IV.....	7
5.2.1	<i>Säugetiere</i>	7
5.2.2	<i>Reptilien</i>	8
5.2.3	<i>Amphibien</i>	9
5.2.4	<i>Fische und Rundmäuler</i>	9
5.2.5	<i>Libellen</i>	9
5.2.6	<i>Tagfalter</i>	9
5.2.7	<i>Käfer</i>	10
5.2.8	<i>Weichtiere</i>	10
5.3	Europäische Vogelarten	10
5.3.1	<i>Brutvögel</i>	10
5.3.2	<i>Rastvögel</i>	13
6	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	14
6.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	14
6.1.1	<i>Erhalt wertvoller Biotope</i>	14
6.1.2	<i>Bauzeitenregelung</i>	14
6.2	CEF-Maßnahmen	15
6.2.1	<i>Zauneidechse</i>	15
6.2.2	<i>Neuntöter</i>	18
6.2.3	<i>Grauammer</i>	19
6.2.4	<i>Feldsperling</i>	19
7	Zusammenfassung	20
8	Quellen	21
9	Glossar	22

Anhang 1

Anlage1: Lageplan

Tab. A1: Relevanzprüfung für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Tab. A2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Karte 1 und 2: Maßnahmen

Formblätter 1 bis 7 (1: Zauneidechse, 2: Neuntöter, 3: Grauammer, 4: Feldsperling, 5: Gehölzbrüter, 6: Kranich, 7: Teichhuhn)

Anhang 2

Ergebnisse der Kartierung von Libellen, Tagfaltern und Käfern 2019 (Grünspektrum 2020)

Ergebnisse der Kartierung von Amphibien, Reptilien und Brutvögel (SALIX 2020)

1 Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan Nr. 17.2 (3. Änderung) der Stadt Teterow ist im Rahmen der Genehmigungsplanung ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) anzufertigen. Inhaltlich richtet sich der vorliegende AFB nach den "Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung" (LUNG M-V 2010) und nach den "Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen" (LUNG M-V 2012).

2 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, ergänzt durch die Vorgaben aus Abs. 5 (Satz 1 bis 5), ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens, bei der die Verbotstatbestände für alle europäischen Vogelarten sowie für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ermittelt werden.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wildlebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die erläuterten Verbote treffen bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen auf folgende in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten zu:

- alle wildlebenden Vogelarten
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

(Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, LUNG M-V 2012).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwunden werden, wenn durch sogenannte "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, engl.: continuous ecological functionality measures) die Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) gewährleistet werden kann.

Können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (CEF) nicht überwunden werden, ist das Vorhaben unzulässig. Es sind jedoch Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Verboten des § 44 möglich, welche mit den §§ 45 und 67 geregelt werden. Ausnahmeregelungen sind aber nur möglich, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Bei einer Zulassung eines Vorhabens unter dieser Voraussetzung können, soweit erforderlich, kompensatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population erforderlich sein (FCS-Maßnahmen, engl.: favourable conservation status measures).

3 Methodik und Untersuchungsgebiet

Für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens wurde zunächst eine Relevanzprüfung durchgeführt. Im Rahmen der Abschichtung wurde nach Vorgabe durch die Untere Naturschutzbehörde festgelegt, dass neben der grundsätzlichen Betrachtung aller relevanten Artengruppen die Libellen, Tagfalter, Käfer, Amphibien, Reptilien und Brutvögel auf der Grundlage von aktuellen Kartierungsergebnissen zu betrachten sind. Für die genannten Insektengruppen liegt eine im Jahr 2019 durchgeführte Kartierung von Grünspektrum (2019) und für die genannten Wirbeltiergruppen eine ebenfalls im Jahr 2019 durchgeführte Kartierung von SALIX (2019) vor.

Im Weiteren wird überprüft, ob sich im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens Lebensstätten der relevanten Arten befinden und ob bei den Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. BNatSchG eintreten können. Zu den relevanten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die besonders geschützten Vogelarten (alle wildlebenden europäischen Vogelarten). Bei letzteren sind nach LUNG MV (2010) bei zu erwartenden Beeinträchtigungen folgende Arten vertieft zu prüfen: Arten des Anhangs I der VSRL, Rote Liste MV Kat. 1-3, Arten mit besonderen Habitatsprüchen, streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs A der EG-VO Nr. 338/97 und Arten mit besonderer Verantwortung des Bundeslandes MV.

Datengrundlagen

Hinsichtlich der relevanten Pflanzenarten nach FFH-RL Anhang II wurden die Floristische Datenbank für M-V (<http://https://www2.flora-mv.de/>, 20.07.2019) sowie der „Fachbeitrag für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie – Höhere Pflanzen (LUNG MV 2014) ausgewertet. Ferner fand im Jahr 2019 im Rahmen einer flächendeckenden Biotopkartierung auch eine Erfassung wertgebender Pflanzenarten (Rote Liste MV, Anh. IV FFH-Richtlinie) statt (natura et cultura 2019).

Im Falle der Tiere dienen folgende Kartierungen als Grundlage der Bewertung:

Libellenkartierung 2019 (Grünspektrum 2019)
Käferkartierung 2019 (Grünspektrum 2019)
Tagfalterkartierung 2019 (Grünspektrum 2019)
Amphibienlaichgewässerkartierung 2019 (SALIX 2019)
Reptilienkartierung (SALIX 2019)
Brutvogelkartierung 2019 (SALIX 2019)

Rastvogeldaten aus dem Umweltkartenportal (LUNG MV 2019)

Für weitere relevante Tierarten nach FFH-RL Anhang IV sind Recherchen im Umweltkartenportal des LUNG M-V durchgeführt worden (<http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/umwelt-information/gis/kartenportal.htm>).

Hinsichtlich relevanter Angaben zur Biologie der Arten wurde bei den Brutvögeln die Artenschutztafel (insbesondere Brutzeiten) nach LUNG M-V (2016) zugrunde gelegt.

Untersuchungsgebiet

Die nachgewiesenen und potenziellen Vorkommen von Arten werden entsprechend den art- bzw. artgruppenspezifisch festgelegten Wirkräumen (Kap. 4.2) beim Abprüfen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berücksichtigt.

Das für den Artenschutzfachbeitrag maßgebliche Untersuchungsgebiet umfasst je nach Artengruppe folgende Wirkräume:

- Gefäßpflanzen: B-Planbereich
- Mollusken und Insekten: B-Planbereich
- Wirbeltiere: grundsätzlich B-Planbereich, bei sensiblen Großvogelarten (Greifvögel, Kranich u.a.) zusätzlich ein Puffer von 100 m um den B-Planbereich (Abb. 1)

Die in den folgenden Kapiteln verwendeten Lagebezeichnungen gehen aus der Abb. 2 hervor.

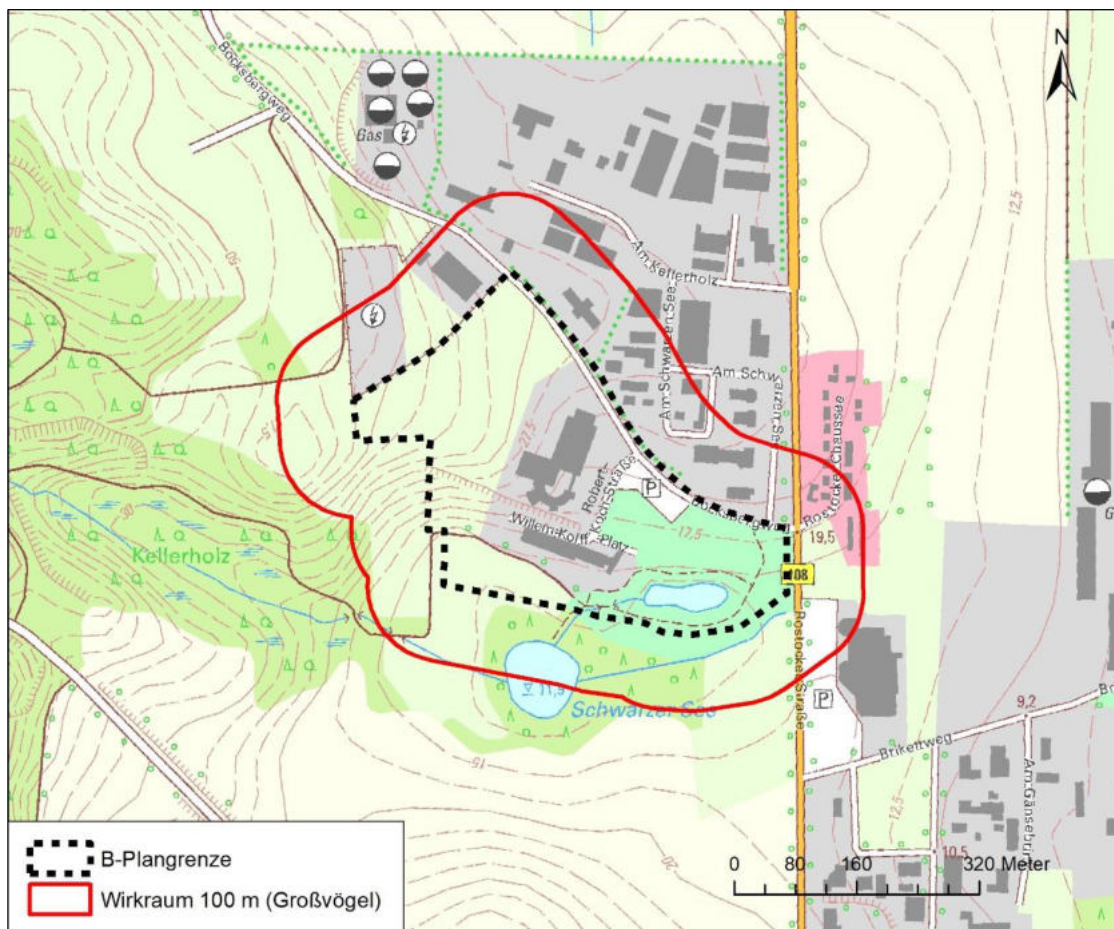


Abb. 1: Lage des B-Plangebiets

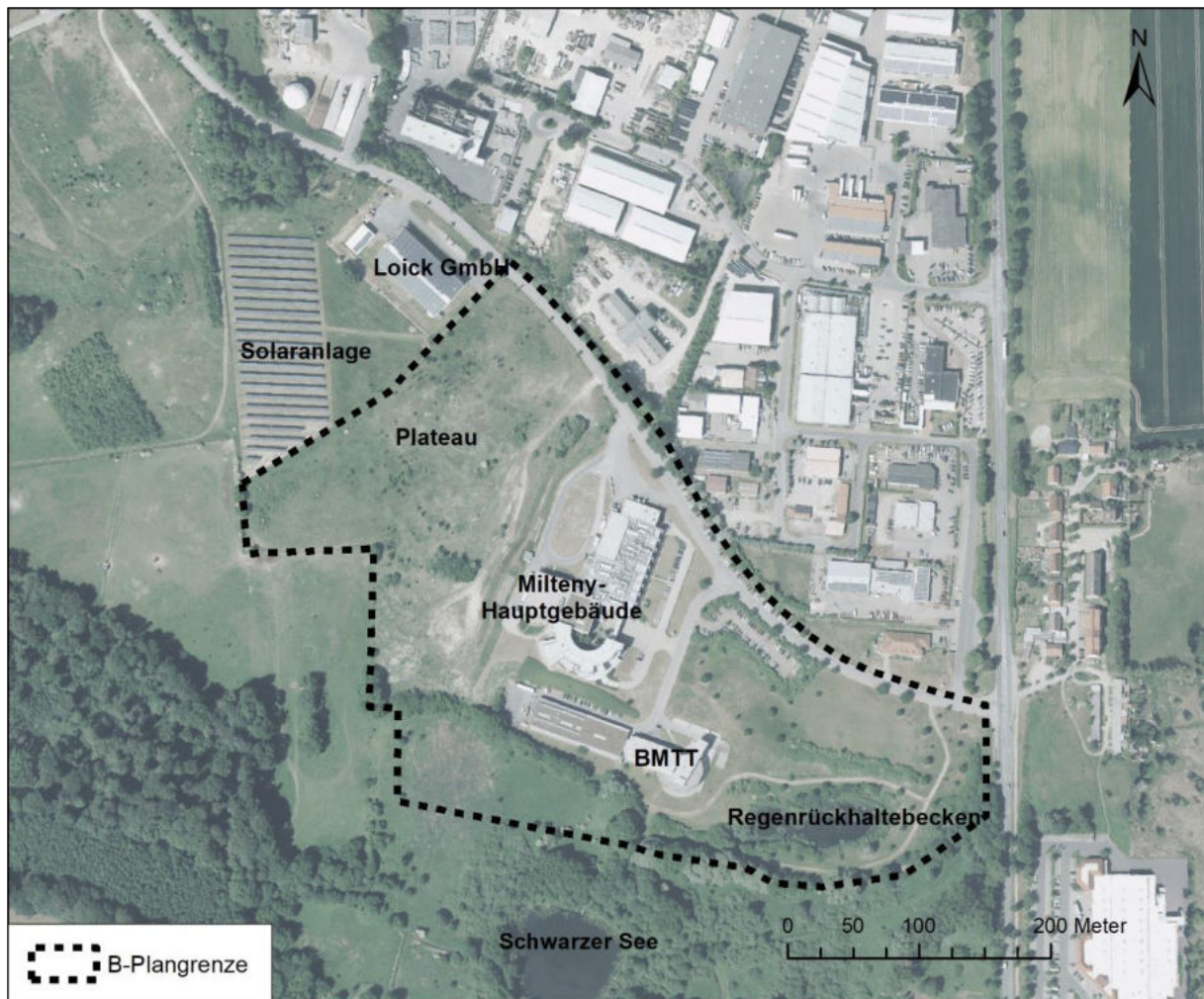


Abb. 2: Im Text verwendete Lagebezeichnungen

4 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das B-Plangebiet 17.2 (3. Änd.) befindet sich im Norden der Stadt Teterow im Bereich des Gewerbegebietes „Am Kellerholz“ (s. Abb. 1 u. Abb. 2). Darin befinden sich die Betriebsgebäude der Firma Miltenyi und das ehemalige Biomedizin-Technikum (BMTT) der Stadt Teterow, welches heute ebenfalls der Firma Miltenyi zugeordnet ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von etwa 13 ha. Es werden zwei „Gewerbegebiete“ (GE 1 und GE 1.1) sowie ein eingeschränktes „Gewerbegebiet“ (GEe 2) gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Ebenfalls werden im südlichen und westlichen Bereich Maßnahmenflächen ausgewiesen. Es werden zu erhaltende und anzupflanzende Gehölzflächen, eine Fläche für Versorgungsanlagen sowie Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Die Planung dient dem Ziel, dem bestehenden Gewerbebetrieb Erweiterungen zu ermöglichen.

Neben dem Ausbau des Betriebsgeländes westlich vom Miltenyi-Hauptgebäude ist auch die Errichtung neuer Gebäude auf einer Freifläche zwischen Miltenyi-Hauptgebäude, BMTT und der B 108 geplant. Die Grundflächenzahl für alle Gewerbegebietsflächen liegt bei 0,8.

4.2 Wirkungen des Vorhabens

Von dem Vorhaben gehen folgende Wirkungen aus, die eine Beeinträchtigung der betrachteten Arten nach sich ziehen könnten:

Baubedingte Wirkungen:

- Zerstörung potenzieller Habitats (Frischwiese, Ruderalfluren, Zierrasen, Gehölze)
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen durch den Baubetrieb,
- temporäre Bodenverdichtung durch Arbeitsstreifen, Lagerplätze etc.,
- temporäre Inanspruchnahme von Habitats (Frischwiese, Zierrasen)
- temporäre Emission von Schadstoffen durch den Baustellenverkehr und durch Arbeits- und Betriebsmittel,
- temporäre optische Störungen durch Baufahrzeuge, Baustelleneinrichtung und menschliche Präsenz.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen:

- Überbauung potenzieller Habitats (Frischwiese, Ruderalfluren, Zierrasen, Gehölze)
- Neuversiegelung (Straßen, Gebäude),
- Lärmemission (Verkehr, Geräuschemissionen der Betriebsgebäude),
- Verstärkte optische Reize (Fahrzeuge, menschliche Präsenz)

Relevante Vorbelastungen sind durch die akustischen und visuellen Störungen der bereits bestehenden Betriebsgebäude und Zufahrten gegeben. Darüber hinaus wird der gesamte Bereich zwischen Milteny-Hauptgebäude, BMTT und der B 108 von Spaziergängern (oft mit Hund) in der Freizeit genutzt. Diese Art der Nutzung findet auch rings um das Regenrückhaltebecken und von hier aus auch bis an den Schwarzen See heran statt. Die beiden letztgenannten Gewässer werden zudem häufig beangelt.

Wirkräume

Das für den Artenschutzfachbeitrag maßgebliche Untersuchungsgebiet umfasst je nach Artengruppe folgende Wirkräume:

- Gefäßpflanzen: B-Planbereich,
- Mollusken und Insekten: B-Planbereich,
- Wirbeltiere: grundsätzlich B-Planbereich, bei sensiblen Großvogelarten (Greifvögel, Kranich u.a.) zusätzlich ein Puffer von 100 m um den B-Planbereich (Abb. 1)

5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Auch Recherchen in der Floristischen Datenbank für M-V sowie im „Fachbeitrag für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie – Höhere Pflanzen (LUNG MV 2014)“ erbrachten keine Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des B-Plangebietes.

5.2 Tierarten nach FFH-RL Anhang IV

5.2.1 Säugetiere

5.2.1.1 Biber, Fischotter, Haselmaus und Europäischer Wolf

Das Umweltkartenportal MV verzeichnet im Bereich des B-Planes keine Fundorte der relevanten Säugetiere Biber, Fischotter, Haselmaus und Europäischer Wolf, potenziell ist mit diesen Tierarten hier auch nicht zu rechnen. Daher werden die Arten bei der weiteren Betrachtung von Verbotstatbeständen nicht berücksichtigt.

5.2.1.2 Fledermäuse

Fledermäuse können die Habitatstrukturen über dem Wasser bzw. in den Randbereichen der Gewässer als Jagdhabitat nutzen. Quartiere sind in dem Bereich nicht zu erwarten, da die Bäume keine Stammdurchmesser besitzen, die Höhlen für Wochenstuben oder Übertagungsquartiere erwarten lassen. Nach Verbreitungsangaben des LFA Fledermausschutz und –forschung MV (<https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/>, 10.09.2019) und eigener Erkenntnisse können im B-Plangebiet jedoch potenziell jagende Individuen folgender Arten vorkommen:

- Fransenfledermaus *Myotis nattereri*
- Abendsegler *Nyctalus noctula*
- Rauhhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*
- Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*
- Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*

Beurteilung des Eintretens der Verbotstatbestände (Tötungs-, Störungs-, Verletzungsverbot)

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 und gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das Tötungs- und Verletzungsverbot tritt für die genannten Fledermausarten gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, da vom Bauvorhaben ausschließlich potenzielle Jagdhabitats betroffen sind. Auf die wesentlichen potenziellen Jagdhabitats (Feuchtgebiete im Osten des B-Plangebietes) hat das Vorhaben zudem keine Auswirkungen. Wochenstuben oder Übertagungsquartiere werden nicht beeinträchtigt.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Da Fledermäuse die neuen Randstrukturen nicht meiden, sondern weiter nutzen können, tritt das Störungsverbot nicht ein.

5.2.2 Reptilien

Das Vorkommen der Zauneidechse beschränkte sich (mit Ausnahme eines wandernden Tieres) auf den Hangbereich zwischen der Plateaufläche und dem Milteny-Hauptgebäude bzw. BMTT-Gebäude (SALIX 201). Die von der Zauneidechse besiedelte Fläche weist im Unterschied zu allen anderen Bereichen über die Fläche verteilte Rohbodenstellen (Erosionsrinnen) auf, die von der Zauneidechse bei geeigneter Vegetation gern besiedelt werden. Die geeignete Habitatfläche ist ca. 0,65 ha groß (Abb. 3). Sie entstand nach umfangreichen Erdarbeiten für die Erweiterung der Milteny-Betriebsflächen vor 3-4 Jahren. Ausgehend von den Nachweisen kann geschlussfolgert werden, dass die hier vorkommende Population ca. 80 Tiere umfasst (SALIX 2020). relativ klein ist und ca. 10-20 Tiere umfasst.

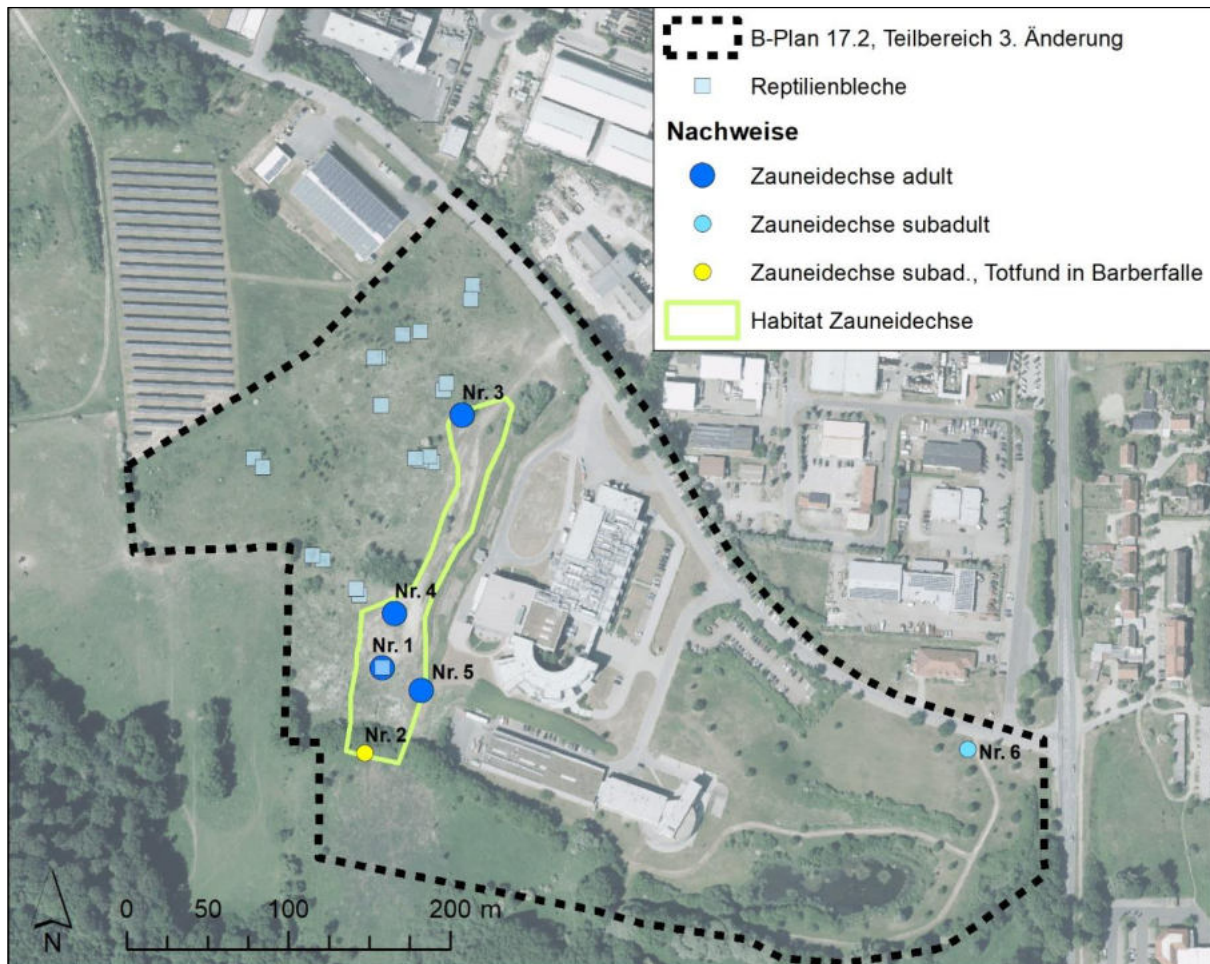


Abb. 3: Nachweise der Zauneidechse

Beurteilung des Eintretens der Verbotstatbestände (Tötungs-, Störungs-, Verletzungsverbot)

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 und gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann baubedingt für Zauneidechsen während der Baufeldberäumung eintreten, wenn sie nicht im Vorfeld umgesiedelt werden.

Dieses grundsätzlich baubedingt vorhandene Risiko der Tötung bei der Baufeldfreimachung wird ausgeschlossen, indem vorab die festgestellten Individuen in neue, im Vorfeld geschaffene geeignete Ersatzlebensräume umgesiedelt werden. Das Fangen und die Umsiedlung sollten vom Beginn der Paarungszeit bis nach dem Schlupf der Jungtiere (zwischen Anfang Mai und Ende September) erfolgen. Weitergehende Ausführungen zu dieser Maßnahme sind in Kap. 6.2.1 und im Formblatt 1 – Zauneidechse (Anhang 1) zu finden.

Anlage- und betriebsbedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Nach erfolgter Baumaßnahme ist kein signifikant erhöhtes Störungsrisiko zu erwarten.

5.2.3 Amphibien

Im Rahmen der Amphibienlaichgewässer-Kartierung (SALIX 2020) konnten keine Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Es wurden lediglich die Erdkröte *Bufo bufo* und der Teichfrosch *Pelophylax kl. esculentus* mit kleinen Populationen laichend im Regenrückhaltebecken nachgewiesen.

5.2.4 Fische und Rundmäuler

Im B-Plangebiet kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten vor, daher werden die Arten bei der weiteren Betrachtung von Verbotstatbeständen nicht berücksichtigt.

5.2.5 Libellen

Im B-Plangebiet konnte bei der aktuellen Kartierung 2020 (SALIX/Grünspektrum 2020) keine relevante Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden, daher werden die Arten bei der weiteren Betrachtung von Verbotstatbeständen nicht berücksichtigt.

5.2.6 Tagfalter

Im B-Plangebiet konnte bei der aktuellen Kartierung 2019 ((SALIX/Grünspektrum 2020) keine relevante Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden, daher werden die Arten bei der weiteren Betrachtung von Verbotstatbeständen nicht berücksichtigt.

5.2.7 Käfer

Im B-Plangebiet konnte bei der aktuellen Kartierung 2019 (SALIX/Grünspektrum 2020) keine relevante Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden, daher werden die Arten bei der weiteren Betrachtung von Verbotstatbeständen nicht berücksichtigt.

5.2.8 Weichtiere

Laut Umweltkartenportal MV liegt das B-Plangebiet außerhalb der bekannten Verbreitung (Range) der relevanten Arten. Zudem fehlen im B-Plangebiet geeignete Habitats für das Vorkommen dieser Arten. Daher werden die Arten bei der weiteren Betrachtung von Verbotstatbeständen nicht berücksichtigt.

5.3 Europäische Vogelarten

5.3.1 Brutvögel

Für die Brutvögel wurde im Jahr 2019 eine flächendeckende Kartierung innerhalb des B-Plangebietes durchgeführt (SALIX 2020, s. Anhang 1), bei der alle Reviere des vollständigen Artenspektrums erfasst wurden. Über das B-Plangebiet hinaus sind in einem Puffer von 100 m Brutplätze von störungssensiblen Großvogelarten erfasst worden (Greifvögel, Kranich u. a.).

Innerhalb des B-Planbereiches wurden im Jahr 2019 43 Brutvogelarten mit insgesamt 145 Brutrevieren festgestellt. Im 100 m-Puffer um das B-Plangebiet kam darüber hinaus von den erfassten Großvogelarten der Kranich mit einem Brutpaar im westlichen Verlandungsbereich des Schwarzen Sees vor.

Die größten Brutvogeldichten wurden erwartungsgemäß im Bereich des Feuchtgebietes im Südosten (Regenrückhaltebecken) mit dem umgebenden Gehölzbestand sowie in weiteren Gehölzen registriert. Die als Pferdeweide genutzte Plateaufläche zwischen Solaranlage und Milteny-Hauptgebäude mit beginnender Gehölzsukzession war für Offenlandbrüter attraktiv. In relativ hoher Dichte kamen hier u. a. der Neuntöter *Lanius collurio* (4 BP), die Grauammer *Emberiza calandra* (3 BP) und der Feldsperling *Passer montanus* (5 BP) vor. Das Vorkommen von Neuntöter und Grauammer war ausschließlich auf diese Fläche beschränkt, während der Feldsperling mit weiteren zwei Brutpaaren auch in anderen Offenlandbereichen mit geeigneten Gehölzen vorkam. Die drei Grauammerreviere verteilten sich entlang von Grenzstrukturen zu benachbarten Flächen des Plateaus. So kamen ein Revier im Grenzbereich zur Solaranlage (Zaun als Ansitzwarte) und zwei im Grenzbereich zur westlich des B-Planbereiches gelegenen Pferdeweide (Weidezaun als Ansitzwarte) vor.

Im Hinblick auf den Artenschutzfachbeitrag ist innerhalb des B-Planbereiches besonders das Vorkommen von vier Brutpaaren des Neuntöters *Lanius collurio* (Anh. 1 EG-VSR) und drei Brutpaaren der Grauammer *Emberiza calandra* (streng geschützt) sowie von 7 Brutpaaren des Feldsperlings *Passer montanus* (bestandsgefährdet) hervorzuheben (Abb. 4). Als streng geschützte Art ist auch das Teichhuhn *Gallinula chloropus* mit zwei Brutrevieren zu erwähnen. Außerhalb des B-Planbereiches (100 m - Puffer) ist ferner ein im westlichen Verlandungsbereich des Schwarzen Sees festgestellter Brutplatz vom Kranich *Grus grus* zu berücksichtigen.

Der Plateaufläche zwischen Solaranlage und Milteny-Hauptgebäude kommt innerhalb des B-Planbereiches aufgrund seiner Habitatstruktur eine besondere Bedeutung zu. Auf dieser Fläche konzentrierten sich bestandsgefährdete und streng geschützte Arten (Feldsperling und Grauammer) sowie mit dem Neuntöter eine Art des Anhanges 1 der EG-VSR (Abb. 4).

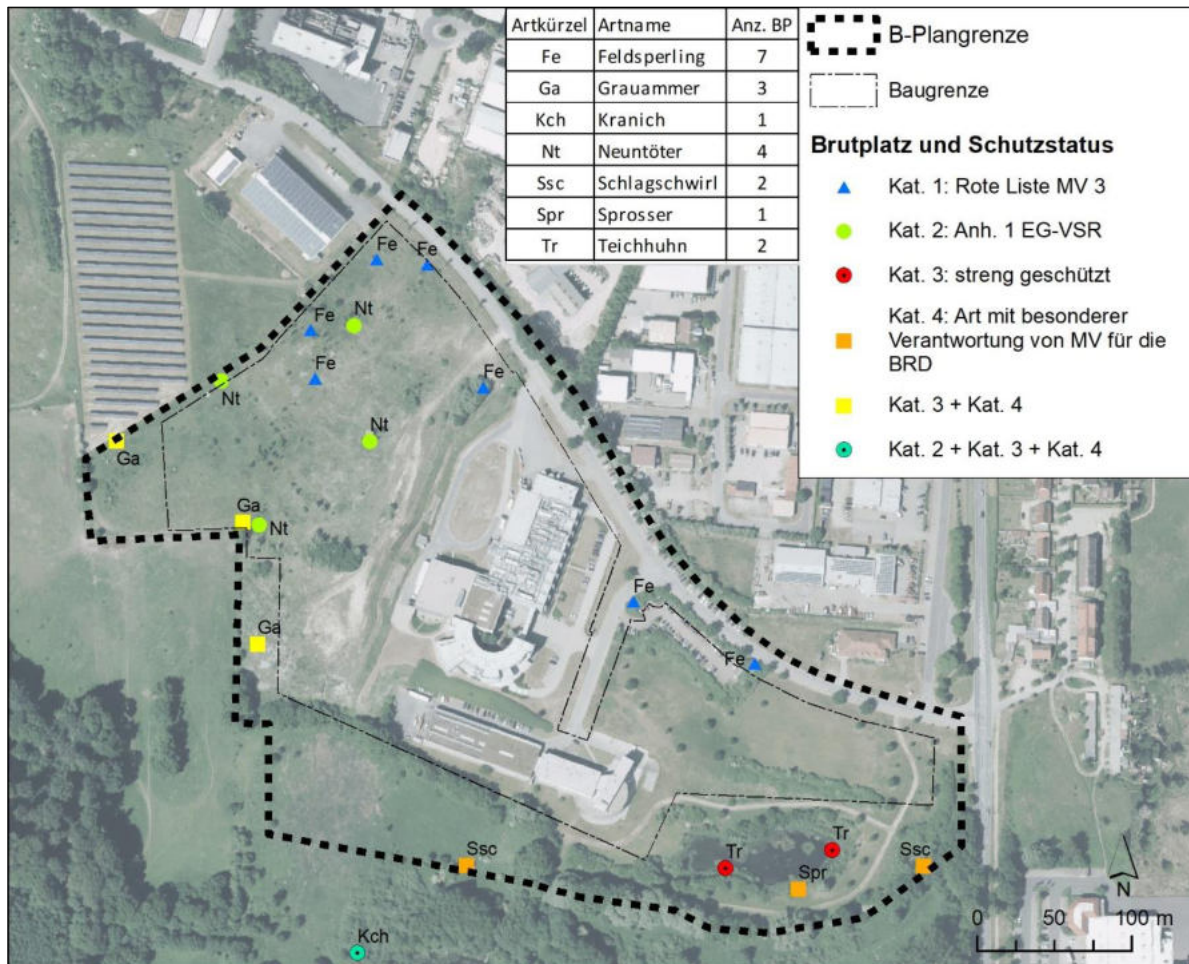


Abb. 4: Lage der Brutplätze 2019 von ausgewählten Arten

Relevanzprüfung - Auswahl von Arten für eine vertiefte Prüfung der Brutvogelarten

Entsprechend LUNG MV (2010) sind Arten folgender Kategorien einer vertieften Prüfung zu unterziehen, sofern artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen möglich erscheinen:

- Arten des Anhanges I der VSRL (im UG nicht vorhanden),
- gefährdete Arten / Rote Liste MV Kat. 1-3,
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen,
- streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhanges A der EG-VO Nr. 338/97
- Arten mit besonderer Verantwortung des Bundeslandes MV für die BRD.

Die nach diesen Kriterien zu überprüfenden und im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten gehen aus der Tab. 1 hervor. Die Brutplätze folgender Arten kommen ausschließlich in den „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Bo-

den, Natur und Landschaft“ bzw. „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ vor: Schlagschwirl, Sprosser und Teichhuhn. Eine Beeinträchtigung dieser Arten und deren Habitate durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden. Auch hinsichtlich des außerhalb vom B-Plangebiet festgestellten Kranichbrutplatzes kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Der Brutplatz und das Nahrungshabitat liegen innerhalb eines störungsarmen Bereiches, eine Erschließung dieser Bereiche (etwa durch neue Wegeführungen) erfolgt nicht.

Beeinträchtigungen sind hingegen für die Habitate von Feldsperling, Grauammer und Neuntöter im Bereich der Plateaufläche zwischen Solaranlage, Milteny-Hauptgebäude und BMTT zu erwarten. Daher wird für diese Arten eine vertiefte Prüfung durchgeführt (s. Formblätter 2 bis 4/Anhang 1).

Tab. 1: Arten im Untersuchungsgebiet, für die nach LUNG MV (2010) bei einer Beeinträchtigung eine vertiefte Prüfung durchzuführen ist

Artnamen	wiss. Name	Anzahl BP	Rote Liste MV (Kat. 1-3)	streng geschützt	Anh. 1 EG-VSR	besondere Verantwortung MV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	7	3			
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	3		x		x
Kranich*	<i>Grus grus</i>	1		x	x	x
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	4			x	
Schlagschwirl*	<i>Locustella fluviatilis</i>	2				x
Sprosser*	<i>Luscinia luscinia</i>	1				x
Teichhuhn*	<i>Gallinula chloropus</i>	2		x		

*vertiefte Prüfung entfällt, da Habitate nicht beeinträchtigt werden und Störungen der Brutplätze nicht zu erwarten sind

Von den übrigen Arten, die nicht in Tab. 1 aufgeführt sind, liegen von 18 Arten insgesamt 38 Reviere innerhalb der Baufeldgrenzen, für die im B-Plan eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ausgewiesen ist und für die potenziell Beeinträchtigungen erwartet werden können (Tab. 2). Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für diese Arten (ausgenommen Hausrotschwanz und Haussperling) werden zusammengefasst im „Formblatt 5 - Ungefährdete Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen“ überprüft (s. Anhang 1). Hausrotschwanz, Haussperling und Star wurden ausschließlich am Milteny-Hauptgebäude bzw. am ehemaligen BMTT-Gebäude festgestellt. Beeinträchtigungen dieser drei Arten sind nur zu erwarten, wenn diese Gebäude außen saniert werden müssen oder bei Abrissarbeiten. Diese drei Arten werden daher im Weiteren nicht berücksichtigt. Sollten an den Gebäuden außen Veränderungen vorgenommen werden (bzw. sollte ein Abriss eingeplant werden), sind diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchzuführen (vgl. Tab. 2).

5.3.2 Rastvögel

Nach jahrzehntelanger Kenntnis des Rastvogelgeschehens im Teterower Raum und nach Daten des LUNG MV (2019) kommt dem B-Plangebiet keine Bedeutung für rastende Vogelarten zu (vgl. Abb. 5). Eine weitere, vertiefte Betrachtung im Rahmen dieses Artenschutzfachbeitrages wird daher nicht durchgeführt.

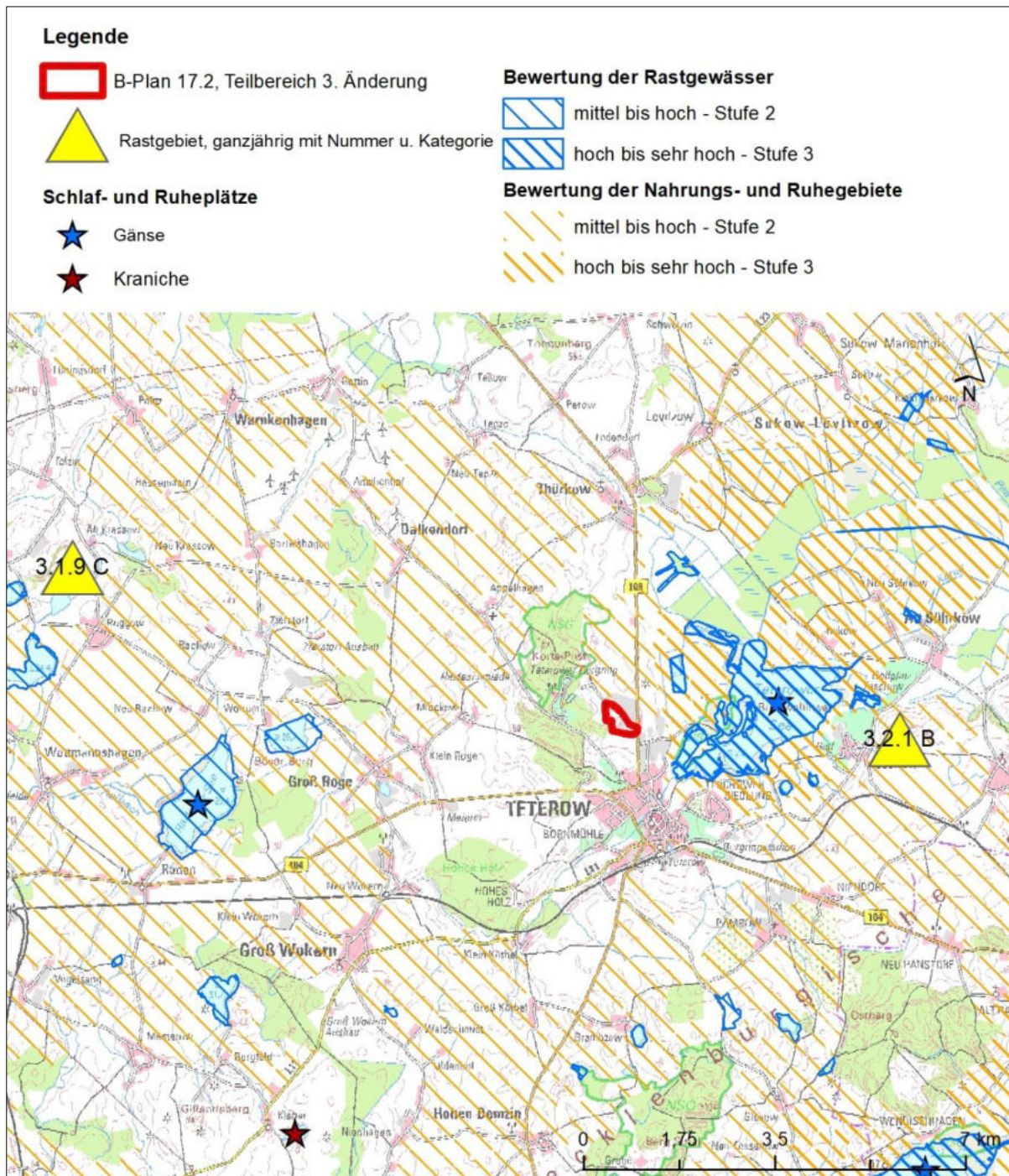


Abb. 5: Rastplatzfunktionen im Raum Teterow (nach LUNG MV 2019)

6 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Erhalt wertvoller Biotope

Innerhalb des B-Plangebietes ist bereits der Erhalt wertvoller Biotope vorgesehen. Hierzu zählen die Gehölze entlang der südöstlichen und südlichen B-Plangrenze, ein ca. 1 ha großes Schilfröhricht (aufgelassene Wiese) westlich vom Regenrückhaltebecken, ein nördlich daran angrenzender Gehölzsaum und zwei Offenlandflächen am westlichen Rand des B-Plangebietes (Karte 1).

6.1.2 Bauzeitenregelung

Um die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG einzuhalten, ist es in allen Baufeldern erforderlich, dass die Bauzeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden. Es ergibt sich über alle Arten betrachtet für die Baufeldberäumung ein Baufenster in der Zeit von 1. Dezember bis 31. Januar (Tab. 2). Soll von diesem Baufenster abgewichen werden, ist eine ökologische Baubegleituntersuchung erforderlich. Durch diese Untersuchung ist unmittelbar vor Baubeginn zu überprüfen, ob in den vorgesehenen Baubereichen aktive Bruten stattfinden. Ggf. sind auch Hilfsmaßnahmen erforderlich (z. B. Vergrämen von Vögeln durch Einfassen vakanter Flächen mit Flatterbändern).

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben nach LUNG MV (2016) für den frühen Brutbeginn von Amsel (Anfang Februar) und Ringeltaube (Ende Februar) und das späte Brutzeitende von Ringeltaube (Ende November) nur selten zutreffen, so sich das im Ergebnis einer ökologischen Baubegleituntersuchung in der Regel ein Baufenster von Mitte September bis Mitte März ergibt.

Tab. 2: Innerhalb von Baufeldgrenzen liegende Brutvogelreviere und Brutzeiten

Art	Anzahl BP innerhalb Baufelder	Beeinträchtigung			Brutzeit von - bis
		baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt	
Amsel	6	Störung, Habitatzerstörung	-	-	A 02 – E 08
Bachstelze	1	Störung, Habitatzerstörung	-	-	E 03 – M 06
Blaumeise	1	Störung, Habitatzerstörung	-	-	M 03 – A 08
Bluthänfling	5	Störung, Habitatzerstörung	-	-	A 04 – A 09
Buchfink	1	Störung, Habitatzerstörung	-	-	A 04 – E 08
Dorngrasmücke	1	Störung, Habitatzerstörung	-	-	E 04 – E 08
Feldsperling	5	Störung, Habitatzerstörung	-	-	A 03 – A 09
Gartengrasmücke	1	Störung, Habitatzerstörung	-	-	E 04 – E 08
Goldammer	3	Störung, Habitatzerstörung	-	-	E 03 – E 08
Graumammer	1	Störung, Habitatzerstörung	-	-	A 03 – E 08
Grünfink	2	Störung, Habitatzerstörung	-	-	A 04 – M 09
Hausrotschwanz*	2	Störung, Habitatzerstörung	-	-	M 03 – A 09
Hausperling*	5	Störung, Habitatzerstörung	-	-	E 03 – A 09
Heckenbraunelle	1	Störung, Habitatzerstörung	-	-	A 04 – A 09
Klappergrasmücke	1	Störung, Habitatzerstörung	-	-	M 04 – M 08
Kohlmeise	1	Störung, Habitatzerstörung	-	-	M 03 – A 08
Mönchsgrasmücke	2	Störung, Habitatzerstörung	-	-	E 03 – A 09
Neuntöter	3	Störung, Habitatzerstörung	Störung: Meideverhalten	Störung: Meideverhalten	E 04 – E 08
Ringeltaube	2	Störung, Habitatzerstörung	-	-	E 02 – E 11
Star	1	Störung, Habitatzerstörung	-	-	E 02 – A 06
Stieglitz	2	Störung, Habitatzerstörung	-	-	A 04 – A 09
gesamt Brutzeit Beginn-Ende					A 02 – E 11

Erläuterungen:

Brutzeiten nach LUNG MV (2016)

A: Anfang, M: Mitte, E: Ende Monat

* Arten kommen nur am Gebäudebestand vor, Beeinträchtigungen nur bei Sanierungsmaßnahmen oder Abriss erwartbar

6.2 CEF-Maßnahmen

Es sei zunächst an dieser Stelle betont, dass alle CEF-Maßnahmen bereits vor Beginn der Baufeldberäumung realisiert sein müssen.

6.2.1 Zauneidechse

Um Tötungen und Verletzungen von Zauneidechsen zu vermeiden, wird geplant, die im Habitat festgestellten Zauneidechsen möglichst vollständig abzufangen und sie in eine vorbereitete Ausgleichsfläche auszusetzen. Für den Ausgleich ist zunächst eine 0,23 ha große Fläche am westlichen Rand des B-Plangebietes vorgesehen (Fläche M4 in Karte 1/Anhang 1).

Da Umsiedlungen von Zauneidechsen nicht unproblematisch sind und zu hohen Verlusten führen können, sind nach Blanke (2010) folgende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsiedlung erforderlich:

- der neue Lebensraum darf noch nicht von der Zauneidechse besiedelt sein
- der neue Lebensraum muss gute, besser optimale Habitatbedingungen bieten

- die Kapazität des Lebensraumes sollte die Etablierung einer großen bis sehr großen Population erlauben
- in der Umgebung sollten weitere potenzielle Habitate und Ausbreitungswege vorhanden sein
- die Qualität und der Fortbestand des Zielgebiets sind langfristig zu sichern (dieses darf nicht durch Eingriffe oder Sukzession gefährdet sein)
- die Aussetzungsorte sollten sich in der Nähe des ursprünglichen Lebensraumes befinden
- eine Abwanderung aus dem Zielhabitat sollte in der ersten Zeit durch Einzäunung verhindert werden

Aus den folgenden Ausführungen geht hervor, dass die o. g. Voraussetzungen für eine erfolgversprechende Umsiedlung der Zauneidechsen mit der Wahl des Zielgebietes sowohl von der Lage her als auch von der (noch zu gestaltenden) Habitatqualität gegeben sind.

Im Rahmen der 2019 durchgeführten flächendeckenden Kartierung der Reptilien innerhalb des B-Plangebietes konnten im geplanten Ausbringungsbereich keine Zauneidechsen festgestellt werden. Von der Lage her ist die Fläche gut geeignet, sie hat ein Gefälle in Richtung Süden und wird durch angrenzende Gehölze nicht beschattet. Die Fläche ist vor Beginn der Ausbringung der Tiere artgerecht vorzubereiten. Mit Abb. 6 wird ein Prinzipschema zur Gestaltung dieser Fläche gegeben. Die Fläche soll so gestaltet werden, dass sie neben dem Ausgleich für die Zauneidechse auch für Neuntöter, Graumammer und Feldsperling als Ausgleichsfläche fungieren kann. Als Sonn- und Versteckplätze sind verteilt über die Fläche vier Lesesteinhaufen (Grundfläche jeweils ca. 4-6 m²) anzulegen. An drei der Lesesteinhaufen sind jeweils an der Nordseite Gebüschgruppen mit einheimischen dornigen Sträuchern (z. B. Schlehe, Weißdorn, Wildrose) anzulegen. Die gesamte Fläche ist nach Osten hin durch eine dreireihige Hecke abzugrenzen. Es wird davon ausgegangen, dass an der Ostseite der Hecke ein mindestens 2 m breiter Saum verbleibt. Zur Pflanzung eignen sich ausschließlich einheimische Sträucher, von denen ca. 1/3 aus dornigen Arten bestehen soll. Sofern technisch möglich, sollten die in der Plateaufläche zahlreich vorhandenen Weißdornsträucher geborgen und als Pflanzmaterial genutzt werden.

Die Hecke soll folgende Funktionen erfüllen:

- Sichtschutz für die Maßnahmenfläche gegenüber dem Betriebsgelände und dadurch Minimierung von Störungen durch menschliche Präsenz
- Zauneidechse: Rückzugsraum bei Störungen und bei zu hohen Temperaturen
- Neuntöter: Brut- und Nahrungshabitat
- Graumammer: Ansitzen
- Feldsperling: Brut- und Nahrungshabitat
- Brut- und Nahrungshabitat für weitere im B-Plangebiet vorkommende häufige Arten, die an Gehölze gebunden sind (z. B. Goldammer, Bluthänfling, Grünfink, Klappergrasmücke)

Um für offene Bodenstellen zu sorgen, die für die Zauneidechse bedeutsam sind, ist westlich entlang der gepflanzten Hecke der Boden auf einer Breite von ca. 1,0-1,5 m umzubrechen (2-3 Pflugscharbreiten), was alle 3 Jahre wiederholt werden muss. Damit wird einerseits den Zauneidechsen ein gut grabfähiges Substrat zum Anlegen von Versteckröhren angeboten und andererseits wird damit verhindert, dass sich die Hecke zukünftig zu weit nach Westen ausbreitet. Mit dem Umbrechen des Bodens soll gewährleistet sein, dass immer ein gewisser Anteil

(also nicht die vollständige Fläche) von offenen Bodenstellen für die Zauneidechsen vorhanden ist. Diese Stellen werden gern zum Sonnen und Graben genutzt.

Die in der Ausgleichsfläche verbleibende Grünlandfläche ist unter Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln einschürig zu mähen (mit Beräumung des Mähgutes), wobei die Schnitthöhe möglichst nicht unter 10 cm sein soll. Anstatt der Mahd kann auch eine kurzzeitige Beweidung (2-3 Wochen) der Fläche durch Pferde erfolgen. Dies bietet sich insofern an, da auf den benachbarten Grünlandflächen Pferde weiden.

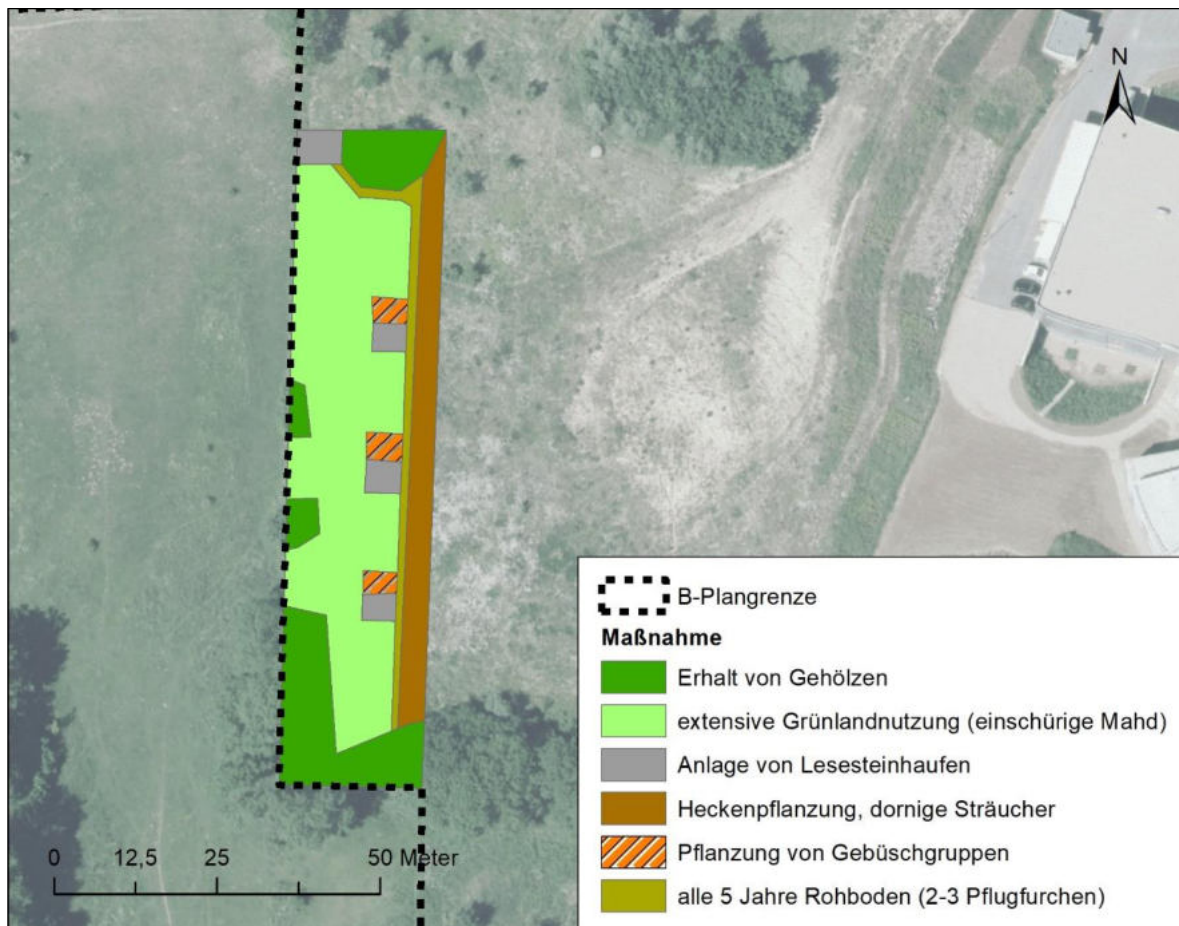


Abb. 6: Anlage einer zauneidechengerechten Ausgleichsfläche (Fläche M4)

Für das Fangen und Ausbringen der Zauneidechsen ist folgende Vorgehensweise geplant (hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich):

1. Einzäunen des Zauneidechsenhabitats mit einem Amphibienzaun (Material mit glatter Oberfläche) und Eingraben von Fangeimern (alle 10 m). Gleichzeitig erfolgt das Einzäunen der Ausgleichsfläche mit einem Amphibienzaun.
2. Fang der Tiere im Habitat (April bis August) an den für die Zauneidechse exponierten Stellen. Ausbringen der Tiere in die vorbereitete und eingezäunte Ausgleichsfläche (Abb. 6).

3. Nach Umsiedlung der Tiere muss eine Abwanderung der Tiere aus den Ersatzlebensräumen mindestens 4 Wochen lang durch Amphibienzäune (Material mit glatter Oberfläche) verhindert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass nach der Entfernung des Zaunes für die Maßnahmenfläche M4 die Zauneidechsen aufgrund der günstigen Habitatbedingungen innerhalb der Fläche verbleiben. Sollten Tiere nach dem Entfernen des Zaunes abwandern, haben sie auch die Möglichkeit, die CEF-Maßnahmenfläche M3 (Karte 1/Anhang 1) zur Ansiedlung zu nutzen. Diese Fläche bietet von der Vegetation und Lage her ebenfalls günstige Bedingungen für die Zauneidechse. Sie ist zudem entlang der B-Plangrenze innerhalb geeigneter Habitats für die Tiere gut zu erreichen. Weitere für die Zauneidechse geeignete Habitats befinden sich darüber hinaus innerhalb eines über 50 ha großen Areals im Offenlandbereich zwischen dem Appelhäger Forst und dem Gewerbegebiet „Am Kellerholz“ (s. auch Formblatt 1/Anhang 1).

Monitoring

In den folgenden drei Jahren nach Umsiedlung der Zauneidechsen ist zu überprüfen, ob die Umsiedlung der Individuen erfolgreich war und die Tiere den angebotenen Ersatzlebensraum angenommen haben. Ferner ist langfristig zu überprüfen, ob der Lebensraum die erforderlichen Habitatbedingungen erfüllt. Ggf. sind erforderliche Maßnahmen durchzuführen (z. B. Änderung des Mahd- oder Beweidungsregimes, Änderung des Turnus für das Umbrechen eines Streifens entlang der Hecke).

6.2.2 Neuntöter

Für den Neuntöter können innerhalb des B-Plangebietes durch CEF-Maßnahmen zwei Reviere ausgeglichen werden. Die von der Bodenvegetation her schon gut geeigneten Maßnahmenflächen M3 und M4 (Karte 1/Anhang 1) werden so aufgewertet, dass sie vom Neuntöter besiedelt werden können.

Hierzu wird in der **Fläche M3** am Ostrand eine dreireihige Hecke mit einheimischen Pflanzen gepflanzt, die zu einem Drittel (verteilt auf der Länge) die für den Neuntöter erforderlichen dornigen Sträucher enthält (z. B. Schlehe, Wildrose, Weißdorn). Das Grünland in dieser Fläche ist durch eine extensive Nutzung zu erhalten. Dies kann entweder durch eine einschürige Mahd (ohne Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmittel) oder durch eine extensive Beweidung geschehen. Im Zusammenhang mit dem westlich angrenzenden Grünland kann hier ein optimales Habitat für den Neuntöter geschaffen werden. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund des territorialen Verhaltens des Neuntötters in jeder der Maßnahmenflächen nur ein Revier etabliert werden kann. Nach Bauer et al. 2012 werden in günstigen Habitats Reviere ab 1,5 ha verteidigt. Die 2019 festgestellte Revierdichte des Neuntötters auf der Plateaufläche zwischen Solaranlage und Milteny-Hauptgebäude betrug ca. 1 Revier/ha.

Die **Fläche M4** ist für eine CEF-Maßnahme für die Zauneidechse vorgesehen (s. Kap. 6.2.1 und Karte 1/Anhang 1). Die Strukturierung und zukünftige Bewirtschaftung dieser Fläche ist auch für den Neuntöter hervorragend geeignet, so dass sich in dieser Fläche (im Zusammenhang mit dem im Westen angrenzenden Grünland) ein weiteres Neuntöterpaar ansiedeln kann.

Die übrigen zwei Neuntöterreviere können bei der derzeitigen Konstellation innerhalb des B-Plangebietes weder durch eine Vermeidungsmaßnahme erhalten noch durch eine CEF-Maßnahme ausgeglichen werden. Für diese beiden Reviere ist eine CEF-Maßnahme außerhalb des B-Plangebietes erforderlich. Es ist vorgesehen, diese Maßnahme im Rahmen des B-Planes 17.3 „Erweiterung des Gewerbegebietes Bocksbergweg“ auf der dort beschriebenen **Maßnahmenfläche M1** (2,87 ha) zu verwirklichen (Karte 2/Anhang 1). Zusätzlich zu den auf der Fläche geplanten Gehölzpflanzungen müssen in den Randbereichen dieser Gehölze (ost-, süd- oder westexponiert) einheimische dornige Sträucher wie Schlehe, Wildrose oder Weißdorn gepflanzt werden, damit die für den Neuntöter erforderlichen Habitatrequisiten vorhanden sind. Auf 20 lfd. m Gehölzrand sollten mindestens 5 dieser Sträucher gepflanzt werden. Die Offenlandflächen sind als extensiv genutztes Grünland oder als extensiv genutzte Weide zu erhalten. Alternativ dazu ist eine Flächenstilllegung (mit jährlich einschüriger Mahd und Beräumung des Mähgutes) möglich.

6.2.3 Grauammer

Von den drei nachgewiesenen Grauammerrevieren innerhalb des B-Plangebietes kann ein Revier durch die Anlage einer CEF-Maßnahmenflächen für den Neuntöter erhalten werden (an der Grenze zum Solarfeld). Zwei weitere Paare können sich innerhalb der CEF-Ausgleichsflächen (M3 und M4) für den Neuntöter ansiedeln. Da die Grauammer an das Offenland ähnliche Ansprüche stellt wie der Neuntöter, eignet sich die für den Neuntöter oben beschriebene CEF-Maßnahme außerhalb des B-Plangebietes auch für die Grauammer.

6.2.4 Feldsperling

Der Feldsperling kommt innerhalb des B-Plangebietes verbreitet vor, sobald geeignete Brutmöglichkeiten vorhanden sind. Bei Schaffung von künstlichen Nisthöhlen kann bei dieser Art die Brutdichte erheblich gesteigert werden, da die Art bei günstigem Nahrungsangebot auch kolonieartig brütet. Insofern ergibt sich die Möglichkeit, besonders in den Randbereichen des B-Plangebietes, das Nisthöhlenangebot zu verbessern bzw. überhaupt erst eines schaffen, so dass Umsiedlungen aus durch Überbauung verlorengegangener Brutplätze ohne weiteres möglich sind. Durch die Überbauung können bis zu 5 Brutplätze aufgegeben werden. Da die angebotenen Nistkästen nicht nur vom Feldsperling angenommen werden, es aber sichergestellt werden soll, dass alle 5 Paare sicher umsiedeln können, sind für jedes Paar 5 Nistkästen (insgesamt 25) in den Gehölzen entlang der südöstlichen und südlichen B-Plangrenze auszubringen (Karte 1/Anhang 1). Ein geeigneter Nistkastentyp ist beispielsweise die „Nisthöhle 2M/FT Ø 32 mm [00113/9]“ der Fa. Schwegler (unabhängig vom Hersteller sollte eine Fluglochweite von 32 mm gewählt werden).

7 Zusammenfassung

Für den Bebauungsplan Nr. 17.2 (3. Änderung) der Stadt Teterow ist im Rahmen der Genehmigungsplanung ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) anzufertigen. Der vorliegende AFB wurde auf der Grundlage aktueller Kartierungen sowie von Potenzialanalysen erarbeitet. Im Rahmen der Kartierungen wurden folgende Artengruppen erfasst: Libellen, Tagfalter, Käfer, Lurche, Kriechtiere, Brutvögel. Gefäßpflanzen (Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie) sind im Rahmen einer Biotoptypenkartierung berücksichtigt worden.

Im Ergebnis der Kartierung der Insektengruppen und der Biotoptypenkartierung wurden im B-Plangebiet keine Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie festgestellt. Aufgrund fehlender Habitatvoraussetzungen ist für diese Arten im B-Plangebiet kein Habitatpotenzial gegeben. Bei den untersuchten Wirbeltiergruppen ist ein Vorkommen der Zauneidechse als relevante Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen worden. Bei den Brutvögeln wurde im Rahmen der Relevanzanalyse herausgestellt, dass insgesamt 19 Arten (davon 18 Singvogelarten) hinsichtlich ihrer Betroffenheit vertieft zu prüfen sind.

Um die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG für die Zauneidechse und für 19 Brutvogelarten abzuwenden, sind Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen erforderlich. Zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen eine Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel und der Zauneidechse sowie der Erhalt einer Reihe von Gehölzen im östlichen und südlichen B-Planbereich und eines 1 ha großen Schilfröhrichts.

CEF-Maßnahmen sind für die Zauneidechse sowie für die Brutvogelarten Grauammer, Feldsperling und Neuntöter erforderlich. Zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen sind für Zauneidechse, Neuntöter und Grauammer zwei Flächen am westlichen Rand innerhalb des B-Plangebietes 17.2 (3. Änd.) vorgesehen. Für 5 Brutplätze des Feldsperling ist ein Nistkastenprogramm entlang von Gehölzrändern in verschiedenen Randbereichen des B-Plangebietes 17.2 (3. Änd.) geplant. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmenflächen innerhalb des B-Plangebietes 17.2 (3. Änd.) reichen von der Flächengröße nur für zwei von vier auszugleichenden Neuntöterrevieren aus. Für zwei Reviere ist eine CEF-Maßnahme außerhalb des B-Plangebietes 17.2 (3. Änd.) erforderlich. Es ist daher vorgesehen, über die innerhalb des B-Plangebietes 17.2 (3. Änd.) geplanten CEF-Maßnahmen hinausgehend im Bereich des B-Planes 17.3 „Erweiterung des Gewerbegebietes Bocksbergweg“ auf der dort beschriebenen Maßnahmenfläche M1 (2,87 ha) weitere Ausgleichsflächen für den Neuntöter anzubieten (Karte 2/Anhang 1). Alle CEF-Maßnahmen müssen bereits vor Beginn der Baufeldberäumung umgesetzt sein.

Es wird begründet, dass bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG eingehalten werden können.

8 Quellen

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden.

Flade, M. (1994) Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grünspektrum (2019): B-Plan 17.2 (3. Änderung) der Stadt Teterow - Ergebnisse der Kartierung von ausgewählten Insektengruppen 2019. Unveröff. im Auftrag von SALIX – Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung, Teterow.

Günther, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer - Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm.

LUNG M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung.

LUNG M-V (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung.

LUNG M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten ("Artenschutztablette"). Fassung vom 8. November 2016.

LUNG MV (2019): Rastgebiete und Artvorkommen.

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, 22.11.2019.

SALIX – Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung/Grünspektrum (2020a): B-Plan 17.2 (3. Änderung) der Stadt Teterow - Ergebnisse der Kartierung von ausgewählten Insektengruppen 2019 (Bearbeiter: Grünspektrum). Unveröff. im Auftrag der Milteny Biotec GmbH, Bergisch Gladbach.

SALIX – Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung (2020b): B-Plan 17.2 (3. Änderung) der Stadt Teterow - Ergebnisse der Kartierung von Lurche, Kriechtieren und Brutvögeln 2019. Unveröff. im Auftrag der Milteny Biotec GmbH, Bergisch Gladbach.

Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Kiebu-Druck GmbH, Greifswald.

Vökler, F., Heinze, B., Sellin, D., Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Schwerin.

Gesetzestexte

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates v. 27. Oktober 1997 zur Anpassung der RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L20: 7-25.

weitere Quellen:

Floristische Datenbank für M-V (<http://geobot.botanik.uni-greifswald.de/portal>)

Landesfachausschuss für Fledermausschutz MV: Verbreitungskarten der in MV heimischen Fledermausarten. <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de>)

LUNG M-V: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.

LUNG M-V: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

9 Glossar

Anh.:	Anhang
BP:	Brutpaar
EG-VSR:	EG-Vogelschutzrichtlinie
Indiv.:	Individuen
Kat.:	Kategorie
LUNG M-V:	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
RL:	Rote Liste

Anhang 1 zum Artenschutzfachbeitrag



GE 1	
a / o	GRZ 0,8
GH = max. 25 m über Bezugshöhenlinie	

GE1.1	
a / o	GRZ 0,8
GH = max. 8 m über Bezugshöhenlinie	

GEe2	
a / o	GRZ 0,8
GH = max. 12 m über Bezugshöhenlinie	


 M. 1 : 2.000

ENTWURF: 23.03.2020

Stadt Teterow
Bebauungsplan Nr. 17.2
 für das Gebiet südlich der Straße 'Bocksbergweg', westlich der 'Rostocker Chaussee' (B 108), nördlich 'Schwarzer See' und östlich des Betriebsgeländes Bocksbergweg 5 und eines Freiflächen-Photovoltaikparks

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PlanzV 90 - zuletzt geändert am 04. Mai 2017

PLANZEICHEN

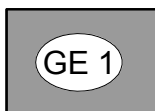
ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

ENTWURF: 18.02.2020

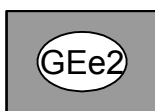
I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



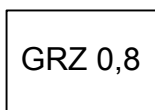
Gewerbegebiete mit Nummerierung des Teilgebietes
(§ 8 BauNVO)



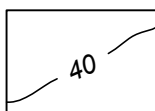
eingeschränktes Gewerbegebiet mit Nummerierung des Teilgebietes
(§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

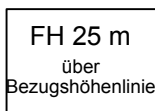
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, 18 BauNVO)



Grundflächenzahl (GRZ)
(§ 19 BauNVO)



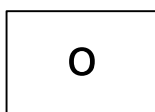
Höhenlinie gem. DHHN 2016 als Bezugshöhe
(§ 18 Abs. 1 BauNVO)



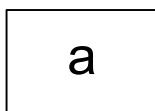
Höhe baulicher Anlagen in Meter über Bezugshöhenlinie,
als Höchstmaß:
Firsthöhe z.B. FH 22 m über Bezugshöhenlinie

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

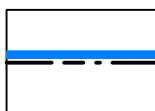
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Offene Bauweise
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)



Abweichende Bauweise
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)



Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche

B-Plan Nr. 17.2, Stadt Teterow

ZEICHENERKLÄRUNG

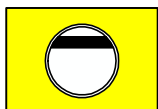
ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PlanzV 90 - zuletzt geändert am 04. Mai 2017

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

ENTWURF: 18.02.2020

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

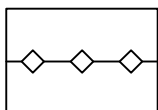


Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteich
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)



Zweckbestimmung: Elektrizität
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)



Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen unterirdisch

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zweckbestimmung:

M3 - M7

Kennzeichnung der Maßnahmenflächen

E/N/G

Eidechse / Neuntöter

N/G

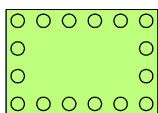
Neuntöter

F

Feldsperling

UR

Umgebung Regenrückhaltebecken



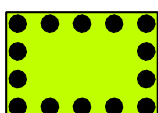
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und § 9 Abs. 6 BauGB)

A

Hecke

B

Feldgehölz



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und § 9 Abs. 6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

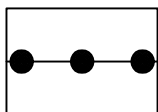
ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PlanzV 90 - zuletzt geändert am 04. Mai 2017

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

ENTWURF: 18.02.2020

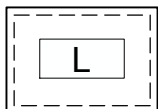


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)



Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Angabe der Nutzungsberechtigten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

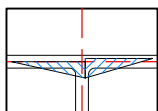
Hier: Zugunsten der Anlieger, der Ver- und Entsorgungsträger und der Stadt Teterow



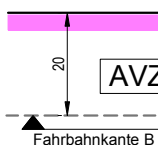
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Angabe der Nutzungsberechtigten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Hier: Zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger und der Stadt Teterow

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Sichtdreieck nach Richtlinie RASt 06, Ziffer 6.3.9.3 (schrattierte Bereiche sind von der Bebauung freizuhalten)



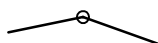
Anbauverbotszone nach FStrG gem. § 9 Abs. 1

Fahrbahnkante B 108

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

50/24

Flurstücksbezeichnung



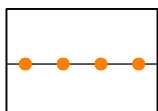
Flurstücksgrenze



Vorhandene bauliche Anlagen



Vorhandene Böschung



Abgrenzung unterschiedlicher Maßnahmenflächen



Höhenschichtlinien

IV. NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	
Bauweise	Grundflächenzahl (GRZ)
maximale Firsthöhe in Meter über Bezugshöhenlinie	

Tab. A1: Relevanzprüfung - Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Rotbauchunke	Bombina bombina	x	2	-	-		nein
Kreuzkröte	Bufo calamita	x	2	-	-		nein
Wechselkröte	Bufo viridis	x	2	-	-		nein
Laubfrosch	Hyla arborea	x	3	-	-		nein
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	x	3	-	-		nein
Moorfrosch	Rana arvalis	x	3	-	-		nein
Springfrosch	Rana dalmatina	x	1	-	-		nein
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	x	2	-	-		nein
Kammolch	Triturus cristatus	x	2	-	-		nein
Reptilien							
Schlingnatter	Coronella austriaca	x	1	-	-		nein
Zauneidechse	Lacerta agilis	x	2	-	ja	ja	ja
Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	x	1	-	-		nein
Fledermäuse							
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	x	1	-	-		im UG potenzielle Jagdgebiete im Bereich der Feuchtgebiete, Jagdflüge entlang linearer Gehölze zu erwarten, Arten sind von den Projektwirkungen nicht betroffen
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	x	0	-	-		
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	x	3	-	-		
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	x	2	-	-		
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	x	1	-	-		
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	x	4	-	-		
Großes Mausohr	Myotis myotis	x	2	-	-		
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	x	1	-	-		
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	x	3	po	-		
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	x	1	-	-		
Abendsegler	Nyctalus noctula	x	3	po	-		
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	x	4	po	-		
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	x	4	po	-		
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	x	-	po	-		
Braunes Langohr	Plecotus auritus	x	4	-	-		
Graues Langohr	Plecotus austriacus	x	-	-	-		
Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	x	1	-	-		
Libellen							
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	x	2	-	-		nein
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	x	-	-	-		nein

Tab. A1: Relevanzprüfung - Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	x	1	-	-		nein
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	x	0	-	-		nein
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	x	2	po	-		nein, Art nicht betroffen
Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	x	1	-	-		nein
Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	x	1	-	-		nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	x	-	-	-		nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	x	-	-	-		nein
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-		nein
Falter							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	-	-		nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-		nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-		nein
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2				nein
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	x	3	-	-		nein
Lutra lutra	Fischotter	x	2	-	-		nein
Muscardinus avella- narius	Haselmaus	x	0	-	-		nein
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	-	-		nein
Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	-	-		nein
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf- Engelwurz	x	1	-	-		nein
Apium repens	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	2	-	-		nein
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	x	R	-	-		nein
Jurinea cyanoides	Sand- Silberscharte	x	1	-	-		nein
Liparis loeselii	Sumpf- Glanzkraut, Torf- Glanzkraut	x	2	-	-		nein
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-		nein
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-		nein
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-		nein

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Turdus merula	Amsel				-	-		ja	ja	ja
Haematopus ostralegus	Austernfischer				2	-			-	nein
Motacilla alba	Bachstelze				-	-		nein	ja	nein, Habitat nicht betroffen
Panurus biarmicus	Bartmeise				-	-			-	nein
Falco subbuteo	Baumfalke	x			-	3			-	nein
Anthus trivialis	Baumpieper				3	3			-	nein
Gallinago gallinago	Bekassine			x	1	1			-	nein
Aythya marila	Bergente				-	R			-	nein
Fringilla montifringilla	Bergfink				-	-			-	nein
Remiz pendulinus	Beutelmeise				2	-			-	nein
Merops apiaster	Bienenfresser			x	-	-			-	nein
Carduelis flammea	Birkenzeisig				-	-			-	nein
Anser albifrons	Blässgans				-	-			-	nein
Fulica atra	Blässhuhn				V	-		nein	ja	nein, Habitat nicht betroffen
Luscinia svecica	Blaukehlchen		x	x	-	-			-	nein
Parus caeruleus	Blaumeise				-	-		ja	ja	ja
Carduelis cannabina	Bluthänfling				V	3		ja	ja	ja
Anthus campestris	Brachpieper		x	x	1	1			-	nein
Tadorna tadorna	Brandgans				-	-			-	nein
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		x	x	1	1			-	nein
Saxicola rubetra	Braunkehlchen				3	2			-	nein
Aix sponsa	Brautente				-	-			-	nein
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		x		-	1			-	nein
Fringilla coelebs	Buchfink				-	-		ja	ja	ja
Picoides major	Buntspecht				-	-			-	nein
Corvus monedula	Dohle				V	-			-	nein
Sylvia communis	Dorngrasmücke				-	-		ja	ja	ja
Acrocephalus arundina- ceus	Drosselrohrsänger			x	-	-			-	nein
Garrulus glandarius	Eichelhäher				-	-			-	nein
Alcedo atthis	Eisvogel		x	x	-	-			-	nein
Pica pica	Elster				-	-			-	nein
Carduelis spinus	Erlenzeisig				-	-			-	nein
Alauda arvensis	Feldlerche				3	3			-	nein

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Locustella naevia	Feldschwirl				2	3			-	nein
Passer montanus	Feldsperling				3	V		ja	ja	ja
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel				-	-			-	nein
Pandion haliaetus	Fischadler	x	x		-	3			-	nein
Phylloscopus trochilus	Fitis				-	-		nein	ja	nein, Habitat nicht betroffen
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			x	-	-			-	nein
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		x	x	-	2			-	nein
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			x	1	2			-	nein
Mergus merganser	Gänsesäger				-	V			-	nein
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer				-	-			-	nein
Sylvia borin	Gartengrasmücke				-	-		ja	ja	ja
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz				-	V		ja	ja	nein, Habitat nicht betroffen
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				-	-			-	nein
Hippolais icterina	Gelbspötter				-	-		nein	ja	nein, Habitat nicht betroffen
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel				3	-			-	nein
Serinus serinus	Girlitz				-	-		nein	ja	nein, Habitat nicht betroffen
Emberiza citrinella	Goldammer				V	V		ja	ja	ja
Miliaria calandra	Graugammer			x	V	V		ja	ja	ja
Anser anser	Graugans				-	-			-	nein
Ardea cinerea	Graureiher				-	-			-	nein
Muscicapa striata	Grauschnäpper				-	V		ja	ja	nein, Habitat nicht betroffen
Picus canus	Grauspecht		x	x	-	2			-	nein
Numenius arquata	Großer Brachvogel			x	1	1			-	nein
Carduelis chloris	Grünfink				-	-		ja	ja	ja
Picus viridis	Grünspecht			x	-	-			-	nein
Accipiter gentilis	Habicht	x			-	-			-	nein
Psittacula krameri	Halsbandsittich				-	-			-	nein
Bonasa bonasia	Haselhuhn		x		0	2			-	nein
Galerida cristata	Haubenlerche			x	2	1			-	nein
Parus cristatus	Haubenmeise				-	-			-	nein
Podiceps cristatus	Haubentaucher				V	-			-	nein
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				-	-		nein	ja	nein, Habitat nicht betroffen
Passer domesticus	Haussperling				V	V		ja	ja	nein, Habitat nicht betroffen

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube				-	-			-	nein
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				-	-		ja	ja	ja
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x	-	V			-	nein
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				-	-			-	nein
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube				-	-			-	nein
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan				-	-			-	nein
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	1			-	nein
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans				-	-			-	nein
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans				-	-			-	nein
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x	-	-			-	nein
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				-	-			-	nein
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	2			-	nein
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke				-	-		ja	ja	ja
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				-	-			-	nein
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			x	-	-			-	nein
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn		x	x	-	3			-	nein
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht				-	V			-	nein
<i>Picoides minor</i>	Kleinspecht				-	V			-	nein
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	2			-	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				-	-		ja	ja	ja
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente				-	-			-	nein
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				-	-			-	nein
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				-	-			-	nein
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x		1	1			-	nein
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x		-	-		nein	ja	nein, Habitat nicht betroffen
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	3			-	nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				-	V		nein	ja	nein, Habitat nicht betroffen
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	1			-	nein
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				V	-			-	nein
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	3			-	nein
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente				-	-			-	nein
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				R	-			-	nein
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				-	-			-	nein

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Buteo buteo	Mäusebussard	x			-	-			-	nein
Delichon urbica	Mehlschwalbe				V	3			-	nein
Turdus viscivorus	Misteldrossel			x	-	-			-	nein
Mergus serrator	Mittelsänger				-	-			-	nein
Picoides medius	Mittelspecht		x	x	-	-			-	nein
Dendrocopus medius	Mittelspecht				-	-			-	nein
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				-	-		ja	ja	ja
Aythya nyroca	Moorente	x	x	x	1	1			-	nein
Luscinia megarhynchos	Nachtigall				-	-		nein	ja	nein, Habitat nicht betroffen
Corvus corone	Nebelkrähe				-	-			-	nein
Lanius collurio	Neuntöter		x		V	-		ja	ja	ja
Calidris alpina ssp alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			x	-	-			-	nein
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen				-	-			-	nein
Podiceps auritus	Ohrentaucher				-	-			-	nein
Emberiza hortulana	Ortolan		x	x	3	3			-	nein
Anas penelope	Pfeifente				R	R			-	nein
Oriolus oriolus	Pirol				-	V			-	nein
Gavia arctica	Prachtaucher				-	-			-	nein
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		x	x	R	1			-	nein
Lanius excubitor	Raubwürger			x	3	2			-	nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe				V	3			-	nein
Buteo lagopus	Raufußbussard				-	-			-	nein
Aegolius funereus	Raufußkauz	x	x		-	-			-	nein
Perdix perdix	Rebhuhn				2	2			-	nein
Aythya fuligula	Reiherente				-	-			-	nein
Columba palumbus	Ringeltaube				-	-		ja	ja	ja
Emberiza schoeniculus	Rohrammer				V	-		nein	ja	nein, Habitat nicht betroffen
Botaurus stellaris	Rohrdommel		x	x	-	3			-	nein
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			x	-	-			-	nein
Cinclus aeruginosus	Rohrweihe	x	x		-	-			-	nein
Turdus iliacus	Rotdrossel				-	-			-	nein
Falco vespertinus	Rotfußfalke	x			-	-			-	nein
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			x	V	-			-	nein

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				-	-		ja	ja	nein, Habitat nicht betroffen
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	1			-	nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		x		V	V			-	nein
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	3			-	nein
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans				-	-			-	nein
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	-			-	nein
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x	-	-			-	nein
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente				-	-			-	nein
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1	1			-	nein
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler				R	R			-	nein
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente				-	-			-	nein
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x	V	-			-	nein
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl				-	-		nein	ja	nein, Habitat nicht betroffen
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	0			-	nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x			3	-			-	nein
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente				-	-			-	nein
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	1			-	nein
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				-	-			-	nein
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x	-	-			-	nein
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen				-	-			-	nein
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		R	-			-	nein
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		x		-	-			-	nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x	-	-			-	nein
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	0			-	nein
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x		1	-			-	nein
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x		-	-			-	nein
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenvfeifer				1	1			-	nein
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	1			-	nein
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe				-	-			-	nein
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				-	-		ja	ja	nein, Habitat nicht betroffen
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x	-	R			-	nein
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommeregoldhähnchen				-	-			-	nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x			-	-			-	nein

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x	-	3			-	nein
<i>Glaucopteryx passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x		-	-			-	nein
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	3			-	nein
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser				-	-		nein	ja	nein, Habitat nicht betroffen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				-	3		nein	ja	nein, Habitat nicht betroffen
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler				0	R			-	nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			0	3			-	nein
<i>Oenanthe isabellina</i>	Steinschmätzer				1	1			-	nein
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				0	2			-	nein
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer				-	-			-	nein
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe				-	-			-	nein
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher				-	-			-	nein
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz				-	-		ja	ja	ja
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente				-	-		nein	ja	nein, Habitat nicht betroffen
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	-			-	nein
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmöwe				-	-		nein	ja	nein, Habitat nicht betroffen
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		1	1			-	nein
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				-	-		nein	ja	nein, Habitat nicht betroffen
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	-			-	nein
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				R	-			-	nein
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				-	-			-	nein
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x	-	V		nein	ja	nein, Habitat nicht betroffen
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				V	-		nein	ja	nein, Habitat nicht betroffen
<i>Alca torda</i>	Tordalk				-	R			-	nein
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente				-	-			-	nein
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper				3	3			-	nein
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	1			-	nein
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Trüffel				0	0			-	nein
<i>Uria lomvia</i>	Trottellumme				-	R			-	nein
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans				-	-			-	nein
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	x	-	3			-	nein
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				-	-			-	nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x			-	-			-	nein

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

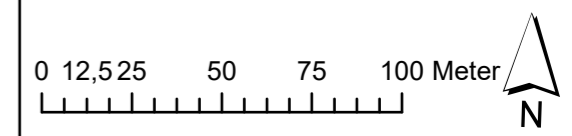
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Streptopelia turtur	Turteltaube	x			2	2			-	nein
Limosa limosa	Uferschnepfe				1	1			-	nein
Riparia riparia	Uferschwalbe			x	V	V			-	nein
Bubo bubo	Uhu	x	x		3	-			-	nein
Turdus pilaris	Wacholderdrossel				-	-			-	nein
Cortunix cortunix	Wachtel				-	V			-	nein
Crex crex	Wachtelkönig		x	x	3	2			-	nein
Certhia familiaris	Waldbaumläufer				-	-			-	nein
Strix aluco	Waldkauz	x			-	-			-	nein
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger				3	-			-	nein
Asio otus	Waldohreule	x			-	-			-	nein
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans				-	-			-	nein
Scolopax rusticola	Waldschnepfe				2	V			-	nein
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			x	-	-			-	nein
Falco peregrinus	Wanderfalke				3	-			-	nein
Cinclus cinclus	Wasseramsel				-	-			-	nein
Rallus aquaticus	Wasserralle				-	V		nein	ja	nein, Habitat nicht betroffen
Parus montanus	Weidenmeise				V	-			-	nein
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		x		R	R			-	nein
Ciconia ciconia	Weißstorch		x	x	2	3			-	nein
Branta leucopsis	Weißwangengans				-	-			-	nein
Jynx torquilla	Wendehals			x	2	2			-	nein
Pernis apivorus	Wespenbussard		x		3	3			-	nein
Upupa epops	Wiedehopf			x	2	3			-	nein
Anthus pratensis	Wiesenpieper				2	2			-	nein
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				V	-			-	nein
Circus pygargus	Wiesenweihe	x	x		1	2			-	nein
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen				-	-			-	nein
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				-	-		ja	ja	nein, Habitat nicht betroffen
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		x	x	1	3			-	nein
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				-	-		ja	ja	ja
Motacilla citreola	Zitronenstelze				-	-			-	nein
Botaurus minutus	Zwergdommel		x	x	1	2			-	nein

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	2			-	nein
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans				-	-			-	nein
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe				R	R			-	nein
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger				-	-			-	nein
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		x	x	2	V			-	nein
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper				2	V			-	nein
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x	-	-			-	nein
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan				-	-			-	nein
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	2	1			-	nein
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfuhn				2	R			-	nein
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher				-	-			-	nein



- B-Plangebiet
- Baugrenze
- Vermeidungsmaßnahmen**
- Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Gehölzen
- CEF-Maßnahmen (M2-M5)**
- Nistkastenprogramm Feldsperling (F)
- Umgrenzung von Ausgleichsflächen für Neuntöter (N) und Grauammer (G), Zauneidechse (Z)
- Sonstige Ausgleichsmaßnahmen (M6)**
- Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von heimischen Gehölzen



B-Plan 17.2 Teterow (601225)

Karte 1

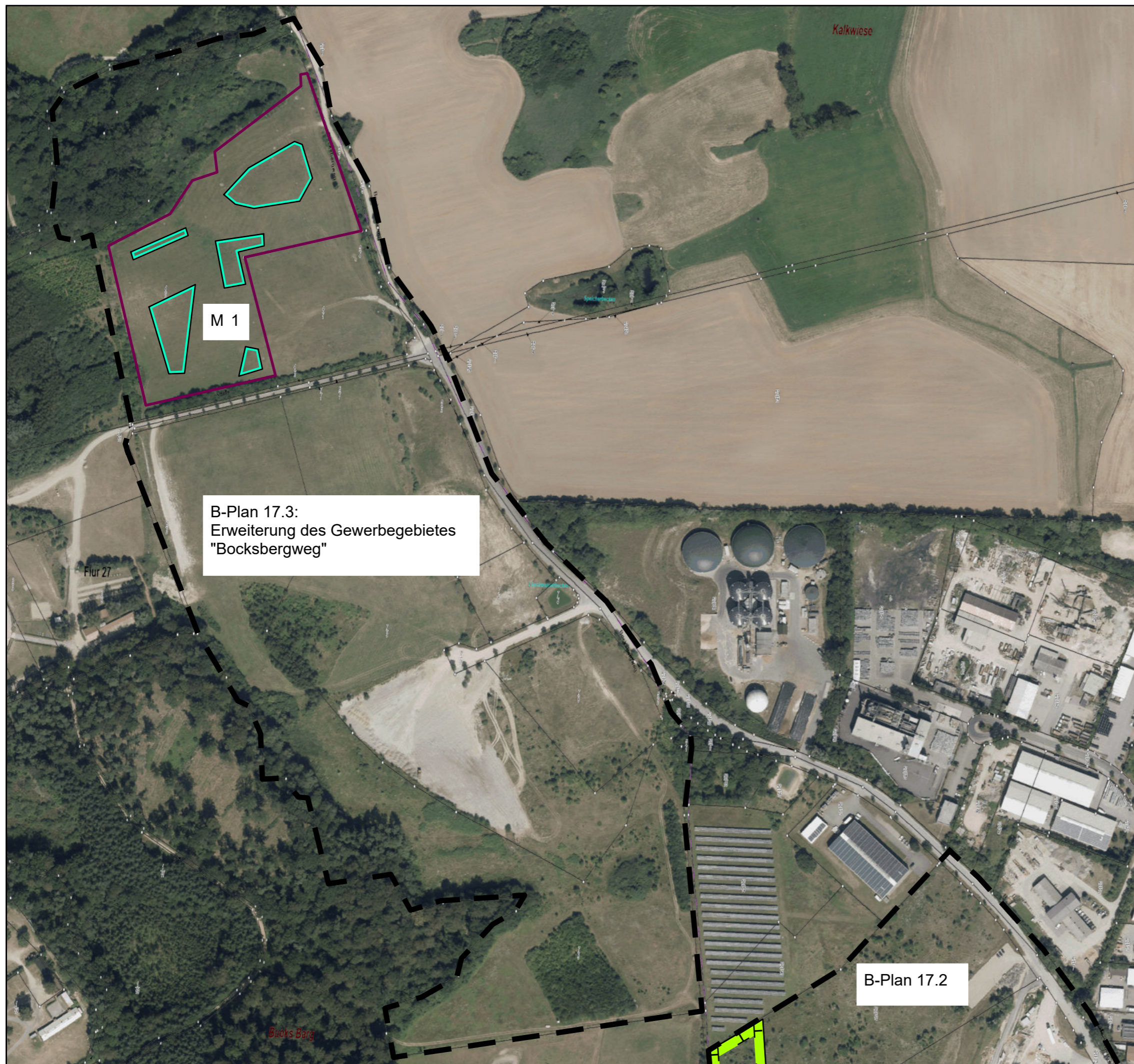
Maßnahmen

Maßstab: 1:2.100 Stand: 31.03.2020

Auftraggeber:
Miltényi Biotec GmbH
Friedrich-Ebert-Straße 68
51429 Bergisch Gladbach

Auftragnehmer:
SALIX-Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung
Dr. W. Scheller
Danschowstr. 16
17166 Teterow
Bearbeiter: G. Köpke
Tel.: 03996/120679, Fax: 03996/120670
e-mail: scheller@salix-teterow.de

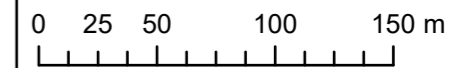




B-Plan 17.3:
Erweiterung des Gewerbegebietes
"Bocksbergweg"

B-Plan 17.2

- ■ B-Plangebiet
- CEF-Maßnahmen (M1) außerhalb des B-Plangebietes 17.2**
- extensive
- Grünlandbewirtschaftung - Ausgleichsfläche Neuntöter
- Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen mit dornigen Sträuchern, wie z. B. Schlehe, Wildrose oder Weißdorn



B-Plan 17.2 Teterow (601225)

Karte 2

Maßnahmen im B-Plangebiet 17.3

Maßstab: 1:3.200

Stand: 31.01.2020

Auftraggeber:
Miltyni Biotec GmbH
Friedrich-Ebert-Straße 68
51429 Bergisch Gladbach

Auftragnehmer:
SALIX-Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung
Dr. W. Scheller
Danschowstr. 16
17166 Teterow
Bearbeiter: G. Köpke
Tel.: 03996/120679, Fax: 03996/120670
e-mail: scheller@salix-teterow.de



Formblatt 1 - Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**Schutzstatus** Anh. IV FFH-Richtlinie**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie:

Die Zauneidechse gilt primär als Waldsteppenbewohner und besiedelt daher vorrangig Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen.

Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren. Die Eiablage der Zauneidechsen erfolgt vorwiegend im Verlauf des Junis oder Anfang Juli. Ganz junge Tiere entfernen sich meist nur wenig vom Geburtsort, bei Adulti dagegen kommen Ortsveränderungen von mehr als 100 m vor.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:

In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar weit verbreitet, aber überwiegend punktuell und nur in geringer Dichte vor.

Gefährdungsursachen:

Die Gefährdung der Art wird vorrangig durch Zerstörung oder Veränderung der Lebensräume ausgelöst. Dabei spielen die Beseitigung von Ökotonen, Kleinstrukturen und Sonderstandorten, Zerstörung von Ruderalflächen durch Überbauung, Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen sowie Kleingärten, Einsatz von Bioziden und Herbiziden sowie Auftaumitteln auf Straßen eine maßgebliche Rolle.

Vorkommen im Untersuchungsraum nachgewiesen potentiell vorkommend**Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes**

Nordwestlich des B-Plangebietes erstreckt sich bis zum Appelhäger Forst eine Fläche von ca. 50 ha, in der Ruderalfluren mit extensiv genutzten Grünlandflächen abwechseln. Da in diesen Flächen zerstreut Sonnplätze vorkommen (Ablagerungen unterschiedlichster Art) und immer wieder Rohbodenstellen auf sandigen Böden auftreten (Motocrossfahrer, Wildschweine), ist mit einer Reihe von punktuellen Vorkommen der Zauneidechse in diesem Gebiet zu rechnen. Die innerhalb des B-Plangebietes festgestellte kleine Zauneidechsenpopulation ist ebenfalls als punktuell und somit als relativ isoliert anzusehen. Die lokale Population ist daher auf das abgegrenzte Habitat im B-Plangebiet beschränkt (s. Text Kap. 5.2.2). Dieses Habitat entstand erst vor 3 bis 4 Jahren im Zuge von umfangreichen Erdarbeiten. Die hier vorkommende lokale Population wird auf ca. 80 Tiere geschätzt.

Erhaltungszustand A/B/C.

Angesichts des relativ jungen Alters des o. g. Zauneidechsenhabitats kann der Erhaltungszustand der lokalen Population mit "B" (gut) eingeschätzt werden. Sofern das Habitat durch Gehölzsukzession nicht überwächst, ist ein Wachsen der Population im kommenden Jahrzehnt wahrscheinlich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):***Auflistung der Maßnahmen*

Sofern das aktuell identifizierte Habitat der Zauneidechse nicht erhalten und zielgerichtet für die Art entwickelt werden kann, sind die Tiere vor Beginn der Baumaßnahme möglichst abzufangen und in ein Ersatzhabitat umzusiedeln (für das Fangen ist eine Ausnahmegenehmigung nach §45

Formblatt 1 - Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Abs. 7 erforderlich). Weitergehende Ausführungen hierzu siehe Text Kap. 6.2.1.

Monitoring:

In den folgenden drei Jahren nach Umsiedlung ist zu überprüfen, ob die Umsiedlung der Individuen erfolgreich war und die Tiere den angebotenen Ersatzlebensraum angenommen haben. Ferner ist langfristig zu überprüfen, ob der Lebensraum die erforderlichen Habitatbedingungen erfüllt. Ggf. sind erforderliche Maßnahmen durchzuführen (z. B. Mahd der Offenlandbereiche).

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit dürfen die Tiere nicht erheblich gestört werden. Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko der Tötung bei der Baufeldfreimachung wird ausgeschlossen, indem vorab kartierte Individuen an neue, im Vorfeld geschaffene geeignete Ersatzlebensräume umgesiedelt werden. Das Fangen und die Umsiedlung sollten vom Beginn der Paarungszeit bis nach dem Schlupf der Jungtiere (zwischen Mitte April und Ende September) erfolgen. Danach ist (auch unter Berücksichtigung der Brutzeit der Vögel) für die Fläche ein Baufenster in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Anlage- und betriebsbedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Mit den oben genannten CEF-Maßnahmen wird der lokalen Zauneidechsenpopulation vor Baubeginn ein intakter Ausweichlebensraum zur Verfügung gestellt. Dadurch tritt keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ein.

Formblatt 1 - Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust eines Habitats der Zauneidechse. Die potenziell geeignete Habitatfläche hat eine Größe von maximal 0,5 ha (vegetationsarme Ruderalvegetation). Durch die Schaffung eines Ersatzhabitates von gleicher Größe und vergleichbarer Beschaffenheit und durch die Umsiedlung der im B-Planbereich festgestellten Tiere kann der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. (1) überwunden werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 2 Europäische Vogelarten – Neuntöter (*Lanius collurio*)

Schutzstatus

Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie

Der **Neuntöter** ist ein Offenlandbewohner. Besiedelt werden extensiv agrarisch genutzte Flächen und Ruderalflächen, die Hecken und/oder Gebüsch mit dornigen Sträuchern aufweisen. Nahrungsflächen liegen in der Regel südexponiert unmittelbar am Bruthabitat. Als Bruthabitat werden dornige Sträucher genutzt, die solitär, in Gruppen oder in Hecken stehen können. Die Reviergröße eines Paares beträgt 1-6 ha, in optimalen Gebieten 1,5-2 ha (BAUER et al. 2012).

Die Nahrung besteht überwiegend aus größeren Insekten, die zur Vorratshaltung auf den Dornen der Sträucher aufgespießt werden. Daneben werden auch andere Kerbtiere und Kleinsäuger erjagt. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende April bis Ende August.

Bestand und Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern

Der Neuntöter ist in MV flächendeckend verbreitet, aber nirgends häufig (Abb. 1). Der Bestand ist in MV rückläufig, er beträgt 8.500-14.000 BP.

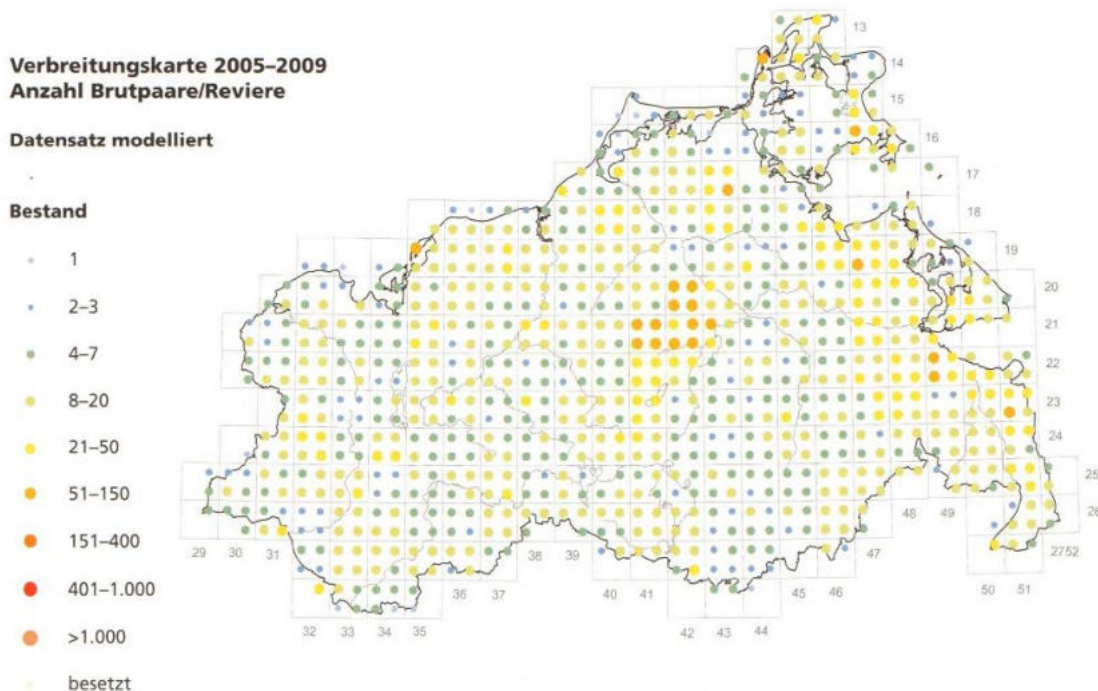


Abb. 1: Verbreitung des Neuntötters in MV (nach Vökler 2014)

Gefährdungsursachen

Der Neuntöter ist hauptsächlich durch intensive Landwirtschaft gefährdet, wodurch es zum Verlust von extensiv genutzten Offenlandflächen und zur Zerstörung der Nahrungsgrundlage durch Pflanzenschutzmitteleinsatz kommt. Weitere Gefährdungen bestehen durch Flurbereinigungen (Verlust von Gebüsch, Gehölzen und Ruderalfluren) durch Trockenlegung von Feuchtgebieten, Nutzungsaufgabe (Sukzession) und Aufforstung auf Grenzstandorten.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Jahr 2019 wurden 4 Brutreviere im Bereich der Plateaufläche zwischen Solaranlage und Miltenyi-Hauptgebäude nachgewiesen (entspricht einer Reviergröße von 1 ha/Pair) (Abb. 2).

Formblatt 2 Europäische Vogelarten – Neuntöter (*Lanius collurio*)

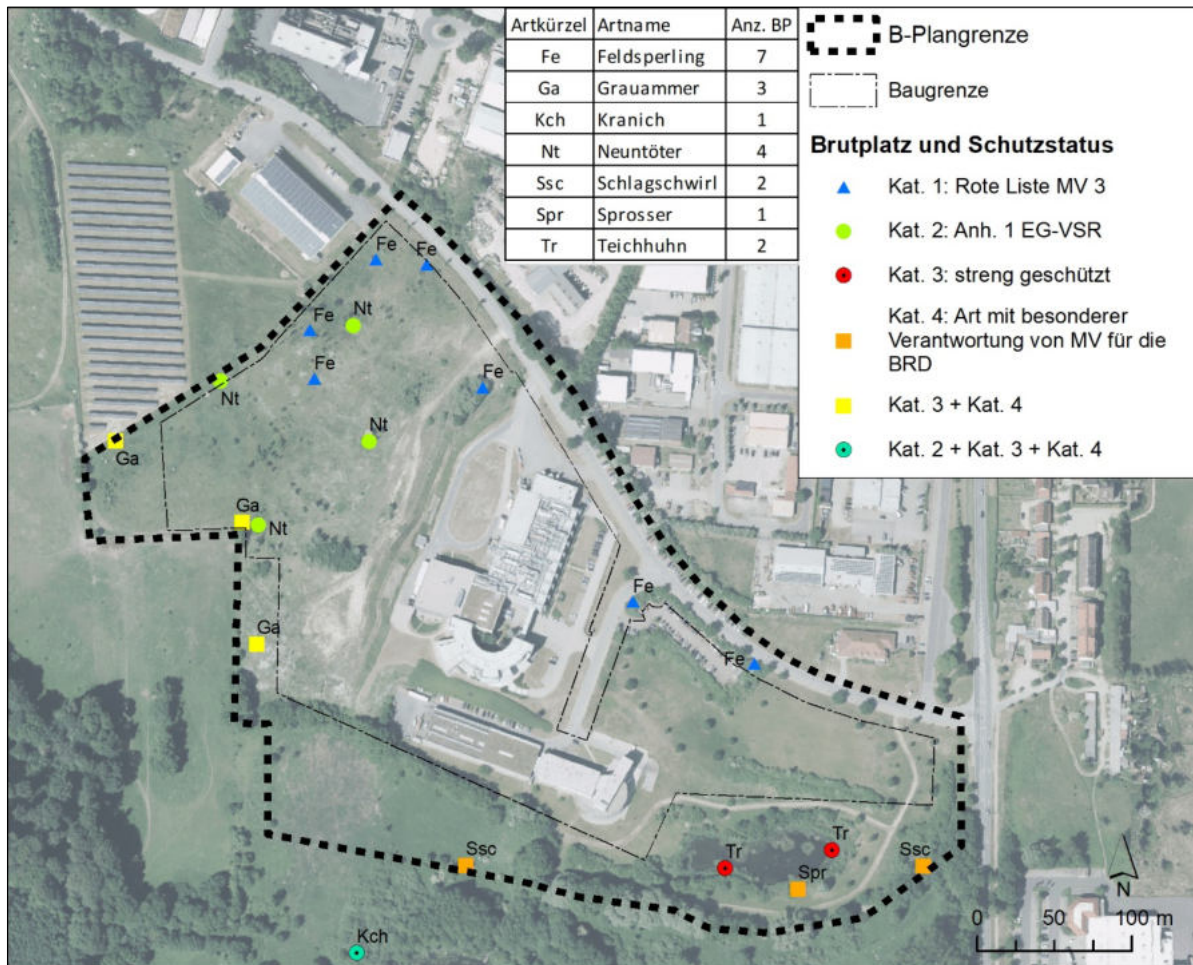


Abb.2: Lage der Brutplätze des Neuntöters (SALIX 2019)

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Nordwestlich des B-Plangebietes erstreckt sich bis zum Appelhäger Forst und von hier aus weiter in Richtung Norden eine Fläche von ca. 100 ha, in der Ruderalfluren mit extensiv genutzten Grünlandflächen (Mähweiden und Weiden) abwechseln. Durch eine Reihe von Hecken, zerstreut vorkommenden Gebüsch und teilweise einsetzende Gehölzsukzession sind hier optimale Habitatbedingungen für den Neuntöter gegeben. Die in dieser Fläche und im B-Plangebiet vorkommenden Neuntöter können zu einer lokalen Population gerechnet werden. Der Brutbestand wird auf ca. 20 Brutpaare geschätzt.

Erhaltungszustand A/B/C.

Für die lokale Population kann der Erhaltungszustand mit A (sehr gut) angegeben werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidung

Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufenster: Anfang September bis Mitte April) zur Vermeidung von baubedingten Störungen.

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko hinsichtlich Störung, Schädigung, Verletzung und Tötung wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Baufenster: 1. September bis 15. April). Wenn ein Abweichen vom Baufenster erforderlich ist, soll durch eine ökologische Baubegleituntersuchung sichergestellt werden, dass im Eingriffs- bzw. Wirkbereich keine Brut zerstört wird.

Formblatt 2 Europäische Vogelarten – Neuntöter (*Lanius collurio*)

CEF-Maßnahmen

Es kann damit gerechnet werden, dass durch die Baumaßnahmen alle vier Habitats des Neuntöters zerstört werden.

Die vier Neuntöterreviere sollen im Rahmen von CEF-Maßnahme ausgeglichen werden. Hierzu sind zwei Maßnahmenflächen innerhalb des B-Plangebietes (am westlichen Rand) geplant. Die übrigen zwei Neuntöterreviere sind außerhalb des B-Plangebietes auszugleichen. Nähere Ausführungen zu den geplanten CEF-Maßnahmen siehe Text Kap. 6.2.2.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 - Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
- Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Baufenster: Anfang September bis Mitte April). Anlage- und betriebsbedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (Baufenster: 1. September bis 15. April) und Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist nicht mit einem Schädigungs- oder Verletzungs- und Tötungstatbestand zu rechnen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 3 Europäische Vogelarten - Grauammer (*Emberiza calandra*)

Schutzstatus

Streng geschützte Vogelart nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Grauammer ist ein Offenlandbewohner, besiedelt werden Brachen, Ruderalfluren mit Vorhandensein von Sitzwarten und agrarisch genutzte Flächen mit Vorhandensein von ausreichenden Saumstrukturen (Ackerraine, Wegraine etc.). Das Nest wird versteckt am Boden angelegt, als essenzielle Habitatstrukturen sind Sitzwarten erforderlich (Gebüsche, Zaunpfähle etc.). Die Reviergröße eines Paares beträgt mindestens 1,3 ha, durchschnittlich 4,5 ha (FLADE 1994).

Die Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien (Ackerwildkräuter) und Getreide. Die Nestlingsnahrung besteht überwiegend aus Insekten. Die Brutzeit erstreckt sich von Anfang März bis Ende August.

Bestand und Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern

Die Grauammer ist in MV flächendeckend verbreitet, aber nirgends häufig (Abb. 1). Der Bestand ist in MV stabil, er beträgt 7.500-16.500 BP.

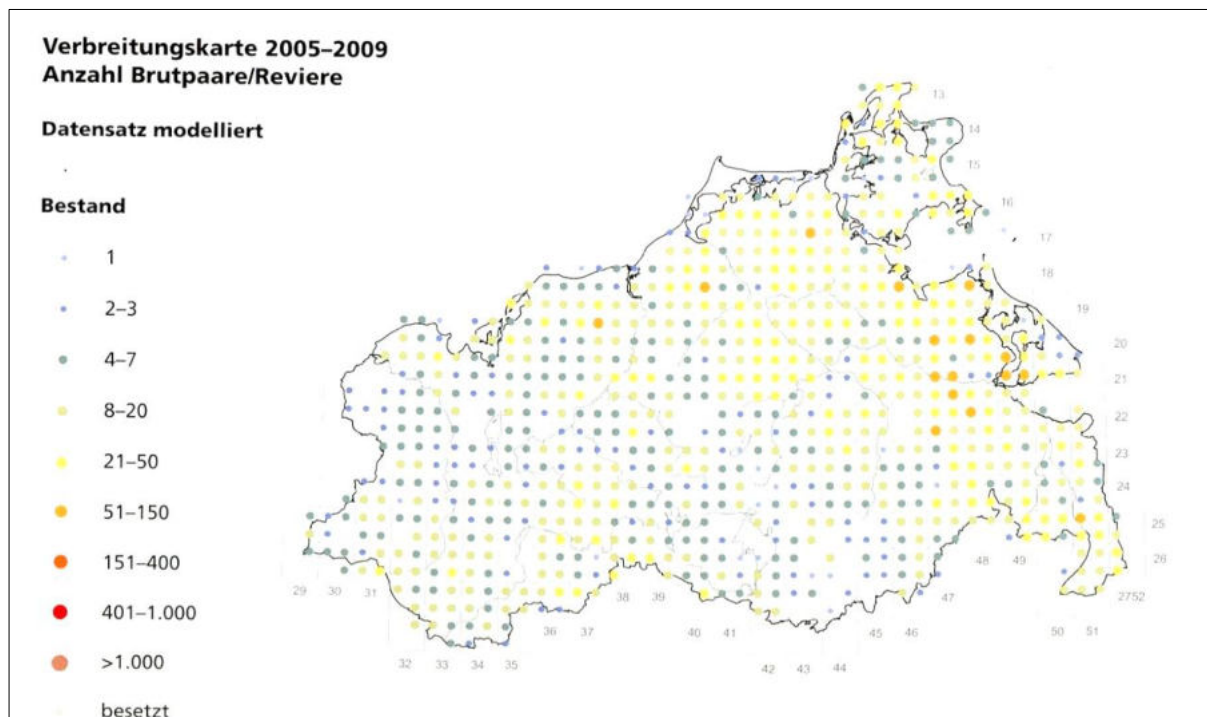


Abb. 1: Verbreitung und Häufigkeit der Grauammer in MV (nach Vökler 2014)

Gefährdungsursachen

Die Art ist hauptsächlich durch intensive Landwirtschaft gefährdet, wodurch es zum Verlust von extensiv genutzten Offenlandflächen und durch Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Zerstörung der Nahrungsgrundlage kommt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Im Jahr 2019 kamen 3 Brutreviere innerhalb des B-Plangebietes vor (Abb. 1).

Formblatt 3 Europäische Vogelarten - Grauammer (*Emberiza calandra*)

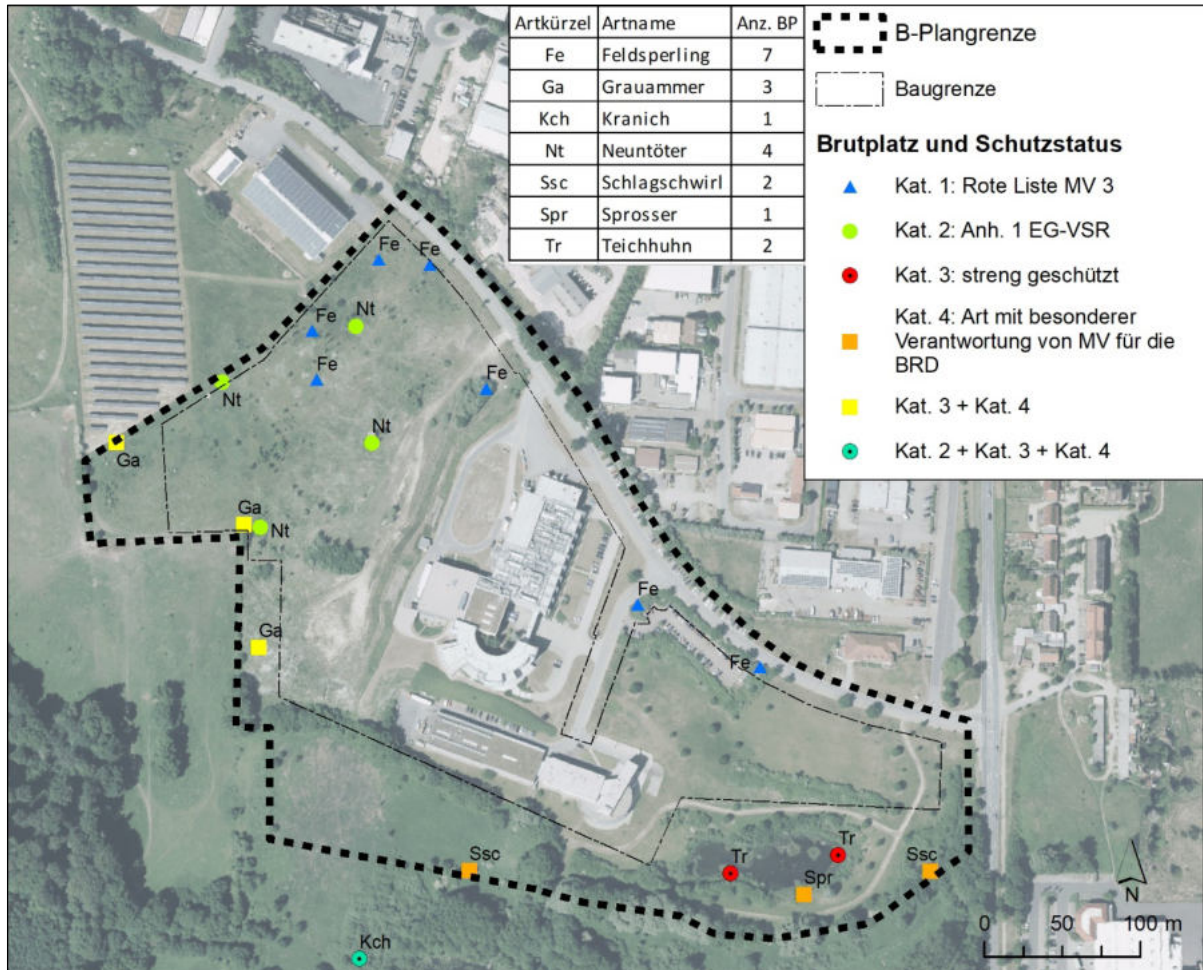


Abb.2: Lage der Brutplätze der Grauammer 2019 (SALIX 2019)

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Nordwestlich des B-Plangebietes erstreckt sich bis zum Appelhäger Forst und von hier aus weiter in Richtung Norden eine Fläche von ca. 100 ha, in der Ruderalfluren mit extensiv genutzten Grünlandflächen (Mähweiden und Weiden) abwechseln. Durch eine Reihe von Hecken, zerstreut vorkommenden Gebüsch und teilweise einsetzende Gehölzsukzession sind hier optimale Habitatbedingungen für die Grauammer gegeben. Die in dieser Fläche und im B-Plangebiet vorkommenden Grauammern können zu einer lokalen Population gerechnet werden. Der Brutbestand wird auf ca. 20-30 Brutpaare geschätzt.

Erhaltungszustand A/B/C.

Für die lokale Population kann der Erhaltungszustand mit A (sehr gut) angegeben werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen

Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufenster: Anfang September bis Ende Februar) zur Vermeidung von baubedingten Störungen bzw. Zerstörung von Bruten. Ferner werden zwei Bruthabitate erhalten. Diese sind als CEF-Maßnahmenflächen für den Neuntöter bzw. die Zauneidechse vorgesehen.

Formblatt 3 Europäische Vogelarten - Grauammer (*Emberiza calandra*)**CEF-Maßnahmen**

Von den drei nachgewiesenen Grauammerrevieren innerhalb des B-Plangebietes können zwei Reviere durch die Anlage einer CEF-Maßnahmenflächen für den Neuntöter bzw. für die Zauneidechse erhalten werden (an der Grenze zum Solarfeld).

Für das dritte Revier ist im Zusammenhang mit einer CEF-Maßnahme für den Neuntöter ein vorgezogener Ausgleich im nahe gelegenen B-Plangebiet 17.3 geplant (siehe Text Kap. 6.2.2).

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
- der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden. Anlage- und betriebsbedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (Baufenster: Anfang September bis Ende Februar) und Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist nicht mit einem Schädigungs- oder Verletzungs- und Tötungstatbestand zu rechnen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 4 Europäische Vogelarten – Feldsperling (*Passer montanus*)

Schutzstatus

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014 (3 – bestandsgefährdet)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie:

Der Feldsperling ist an das Vorkommen von Ruderalfluren, extensiv bewirtschaftete Offenlandflächen oder an das Vorhandensein von ausreichend großen Staudenfluren (Säume an intensiv bewirtschafteten Flächen) gebunden. Er brütet in Baumhöhlen und Spalträumen jeglicher Art (auch in Bodennähe) und nimmt gern Nistkästen zum Brüten an. Der Feldsperling ernährt sich überwiegend von Sämereien, die Nestlingsnahrung besteht aber aus Kerbtieren (insbesondere Insekten). Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Anfang September.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:

Der Feldsperling ist in MV weit verbreitet, tritt stellenweise auch noch häufig auf. Der Bestand ist aber insgesamt rückläufig.

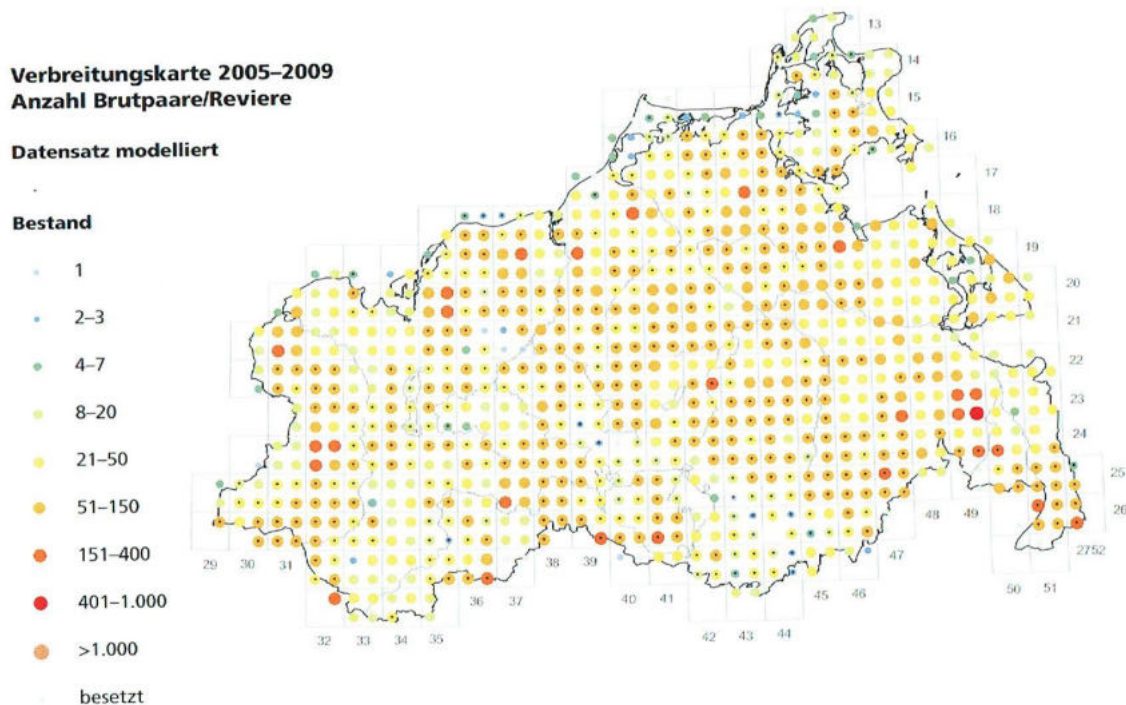


Abb. 1: Verbreitung des Feldsperlings in Mecklenburg-Vorpommern (Vökler 2014)

Gefährdungsursachen:

Der Feldsperling zählt in MV zu den bestandsgefährdeten Arten (Rote Liste: 3). Potenzielle Gefährdungen bestehen in der Lebensraumbeseitigung und durch Einträge aus intensiver Land- und Forstwirtschaft (insbesondere durch Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) und durch Beseitigung von Säumen und Ruderalfluren.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Bei der Brutvogelkartierung 2019 wurden innerhalb des B-Planbereiches insgesamt 7 Brutreviere ermittelt (s. Abb. 2). Von den 7 Revieren befanden sich 5 im Bereich der Plateaufläche zwischen Solaranlage und Miltenyi-Hauptgebäude. Zwei weitere Reviere kamen in einer Gehölzpflanzung im östl. B-Planbereich vor (s. Abb. 2).

Formblatt 4 Europäische Vogelarten – Feldsperling (*Passer montanus*)

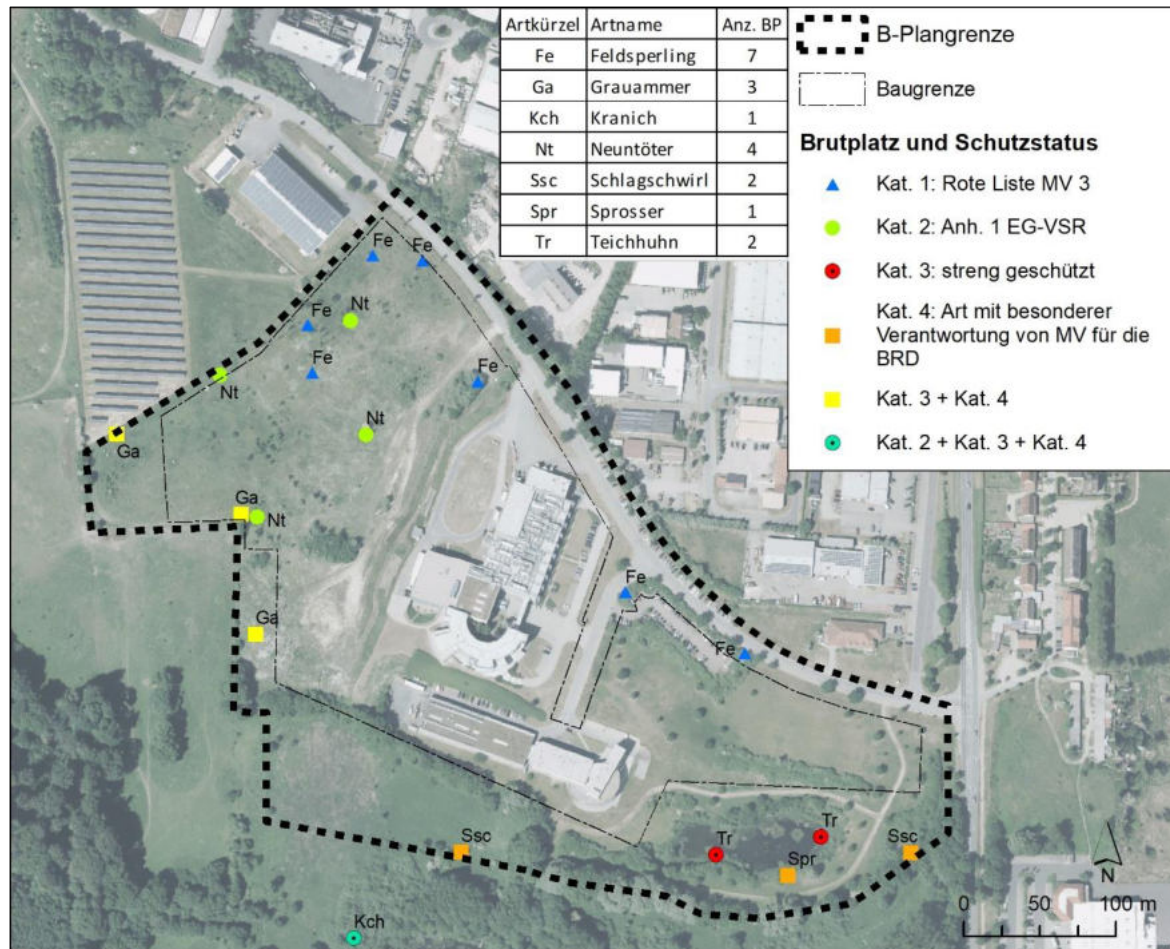


Abb.2: Lage der Brutplätze des Feldsperlings 2019 (SALIX 2019)

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Nordwestlich des B-Plangebietes erstreckt sich bis zum Appelhäger Forst und von hier aus weiter in Richtung Norden eine Fläche von ca. 100 ha, in der Ruderaffluen mit extensiv genutzten Grünlandflächen (Mähweiden und Weiden) abwechseln. Durch eine Reihe von Hecken, zerstreut vorkommenden Gebüsch, teilweise einsetzende Gehölzsukzession und gut ausgebildete Waldmäntel sind hier optimale Habitatbedingungen für den Feldsperling gegeben. Die in dieser Fläche und im B-Plangebiet vorkommenden Feldsperling können zu einer lokalen Population gerechnet werden. Der Brutbestand wird auf 30-50 Brutpaare geschätzt.

Erhaltungszustand A/B/C.

Für die lokale Population kann der Erhaltungszustand mit A (sehr gut) angegeben werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidung

Am Rand des Parkplatzes wird die nördliche Gehölzumfassung erhalten, so dass zwei Brutplätze erhalten bleiben.

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko hinsichtlich Störung, Schädigung, Verletzung und Tötung wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Baufenster: 15. September bis 28. Februar). Wenn ein Abweichen vom Bauferien erforderlich

Formblatt 4 Europäische Vogelarten – Feldsperling (*Passer montanus*)

ist, soll durch eine ökologische Baubegleituntersuchung sichergestellt werden, dass im Eingriffs- bzw. Wirkungsbereich keine Brut zerstört wird.

CEF-Maßnahme

Die Baumaßnahmen können zur Zerstörung von bis zu 5 Fortpflanzungsstätten auf der Plateaufläche zwischen Solaranlage und Milteny-Hauptgebäude führen. Durch das Anbringen von 25 Nistkästen am Rand geeigneter Offenlandbereiche mit fehlendem Nisthöhlenangebot wird ein ausreichender Ersatz für die verlorengegangenen Fortpflanzungsstätten geschaffen. Die Nistkästen sollen in Gehölzrändern entlang der südöstlichen und südlichen B-Plangrenze angebracht werden (vgl. Karte 1 und Text Kap. 6.2.4).

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden. Anlage- und betriebsbedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten durchgeführt werden (Einhalten eines Baufensters in der Zeit von Mitte September bis Ende Februar). Nach dem Abwandern in CEF-Ausgleichsbiotope können anlage- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (Baufenster: 15. September bis 28. Februar) und Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist nicht mit einem Schädigungs- oder Verletzungs- und Tötungstatbestand zu rechnen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 5 Europäische Vogelarten – Ungefährdete Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz)

Schutzstatus

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014 (3 – bestandsgefährdet)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie:

Alle genannten Arten sind an das Vorhandensein von Gehölzen gebunden. Je nach Art werden Gebüschgruppen, Solitärbäume, lineare Gehölze aller Art (Hecken, Baumreihen usw.), Feldgehölze und Wald besiedelt.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:

Alle Arten sind in MV weit verbreitet und nicht bestandsgefährdet. Der Bluthänfling wird in der Vorwarnliste geführt, ist aber lokal in Teterow und in der Umgebung noch häufig.

Gefährdungsursachen:

Potenzielle Gefährdungen bestehen für alle Arten in der Lebensraumbeseitigung und durch Einträge aus intensiver Land- und Forstwirtschaft (insbesondere durch Einsatz von Pflanzenschutzmitteln).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Die innerhalb der Baufeldgrenzen 2019 festgestellten Arten und die Anzahl der betroffenen Brutreviere gehen aus der Tab. 1 hervor.

Tab. 1: In Baufeldern betroffene häufige, nichts bestandsgefährdete Brutvogelarten

Art	Anzahl BP	Brutzeit von bis
Amsel	6	A 02 – E 08
Blaumeise	1	M 03 – A 08
Bluthänfling	5	A 04 – A 09
Buchfink	1	A 04 – E 08
Dorngrasmücke	1	E 04 – E 08
Gartengrasmücke	1	E 04 – E 08
Goldammer	3	E 03 – E 08
Grünfink	2	A 04 – M 09
Heckenbraunelle	1	A 04 – A 09
Klappergrasmücke	1	M 04 – M 08
Kohlmeise	1	M 03 – A 08
Mönchsgrasmücke	2	E 03 – A 09
Ringeltaube	2	E 02 - E 11
Stieglitz	2	A 04 – A 09
gesamt	29	A 02 – E 11

Formblatt 5 Europäische Vogelarten – Ungefährdete Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz)

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung der Arten lässt sich die lokale Population der einzelnen Arten nicht ohne Weiteres abgrenzen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die lokale Population mindestens das Stadtgebiet Teterow sowie die umliegenden Wald- und Offenlandbereiche sowie Feuchtgebiete umfasst.

Erhaltungszustand A/B/C.

Der Erhaltungszustand der Arten kann mit Ausnahme der Gartengrasmücke für alle Arten mit A (sehr gut) eingeschätzt werden. Für die Gartengrasmücke gilt der Erhaltungszustand B (gut) – bei dieser Art gab es in den letzten Jahren im Raum Teterow einen Bestandsrückgang.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

Vermeidung

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko hinsichtlich Störung, Schädigung, Verletzung und Tötung wird ausgeschlossen, indem die Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Baufenster: 1. Dezember bis 31. Januar). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben nach LUNG MV (2016) für den frühen Brutbeginn von Amsel (Anfang Februar) und Ringeltaube (Ende Februar) und das späte Brutzeitende von Ringeltaube (Ende November) nur selten zutreffen, so sich das im Ergebnis einer ökologischen Baubegleituntersuchung in der Regel ein Baufenster von Mitte September bis Mitte März ergibt.

Wenn ein Abweichen vom Baufenster erforderlich ist, soll durch eine ökologische Baubegleituntersuchung sichergestellt werden, dass im Eingriffs- bzw. Wirkungsbereich keine Brut zerstört wird.

CEF-Maßnahmen

Die für Neuntöter, Grauammer und Feldsperling geplanten CEF-Maßnahmen (s. Text Kap. 6.2) greifen auch für die 29 Brutplätze der genannten Arten innerhalb der Baufelder, die beeinträchtigt oder verloren gehen können (s. Tab. 1). Sofern es sich um Höhlenbrüter handelt (Kohlmeise und Blaumeise), werden in den Maßnahmenflächen für 5 Brutpaare des Feldsperlings insgesamt 25 Nistkästen angebracht, die auch von anderen Höhlenbrütern genutzt werden können (s. Text Kap. 6.2.4 u. Karte 1).

Zudem können die in Tab. 1 aufgeführten, ausnahmslos anpassungsfähigen Arten bereits in das unmittelbare Umfeld des B-Plangebietes mit zahlreich vorhandenen geeigneten Habitaten (sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gewerbegebietes) ausweichen. Durch „Sonstige Ausgleichsmaßnahmen“, bei denen im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsplanung im östlichen Bereich des B-Plangebietes auf 6 Teilflächen die Pflanzung von einheimischen Gehölzen (Gebüschgruppen und Hecken) vorgesehen ist (Karte 1), stehen diesen Arten darüber hinaus mittelfristig auch wieder Habitatflächen innerhalb des B-Plangebietes in dem ursprünglichen Umfang zur Verfügung.

Formblatt 5 Europäische Vogelarten – Ungefährdete Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
-

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (s. Tab. 1). Anlage- und betriebsbedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten durchgeführt werden (Einhalten eines Baufensters in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar, bzw. mit ökologischer Baubegleituntersuchung von Mitte September bis Mitte März).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen von CEF-Maßnahmen für Neuntöter, Grauammer und Feldsperling werden Ausgleichshabitate angeboten, die auch von der Gilde der an Gehölze gebundene Arten zur Neubegründung von Revieren genutzt werden können. Für die zur Gilde der an Gehölze gebundenen Arten selbst, wären CEF-Maßnahmen nicht zwingend erforderlich, da es sich um in MV häufige und nicht bestandsgefährdete Arten handelt, die innerhalb des B-Plangebietes oder im näheren Umfeld zahlreiche Möglichkeiten einen Ausweichens in andere geeignete Habitatstrukturen hätten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 6 Europäische Vogelarten – Kranich (*Grus gus*)

Schutzstatus

Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie

Der **Kranich** besiedelt sowohl Wald- als auch Offenlandbiotope. Das Nest wird in Waldmooren und-sümpfen und in überstauten Röhrichtern der Uferzonen von Seen und kleineren Gewässern angelegt. Wichtig sind hierfür ist das Vorhandensein überstauter Bereiche während der Brutzeit. Zum Habitat gehören in der Regel angrenzende Grünlandbereiche als Nahrungsflächen. Die Nahrung besteht überwiegend aus pflanzlichen Anteilen, tierische Anteile bestehen aus größeren Insekten, Regenwürmern, Mollusken und kleinen Wirbeltieren. Die Brutzeit erstreckt sich nach LUNG MV (2016) von Anfang Februar bis Ende Oktober. Spätestens ab Ende August sind die Jungvögel jedoch flugfähig und können bei Störungen das Gebiet verlassen.

Bestand und Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern

Der Kranich ist in MV nahezu flächendeckend verbreitet, der Bestand ist seit Jahrzehnten anhaltend zunehmend (Abb. 1). Nach Angaben der AG Kranichschutz weist MV derzeit einen Brutbestand von 4.250 Paaren auf (<https://kraniche.de/de/brut-480.html>, 20.11.2019).

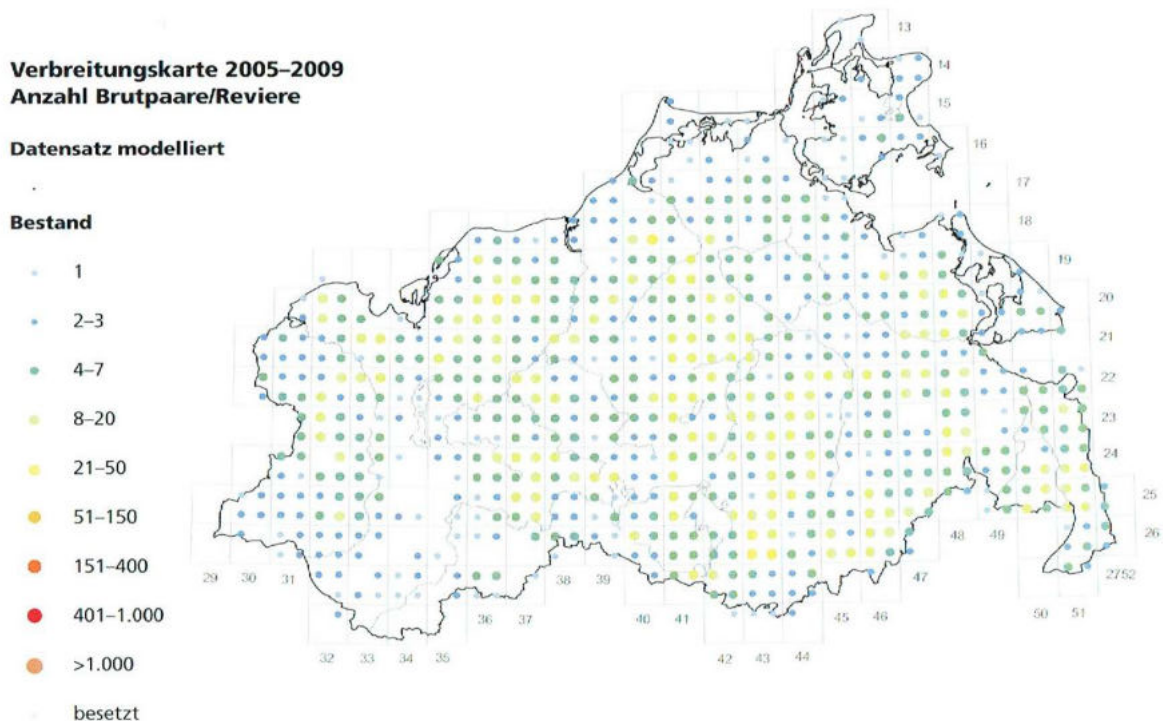


Abb. 1: Verbreitung des Kranichs in MV (nach Vökler 2014)

Gefährdungsursachen

Der Kranich ist in MV nicht gefährdet. In Einzelfällen können durch starke Störungen (z. B. ständige menschliche Präsenz in Brutplatznähe), Entwässerungsmaßnahmen und intensive Nutzungen in der Land- und Forstwirtschaft Brutplätze aufgegeben werden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Im Jahr 2019 kam ein Brutplatz im westlichen Verlandungsbereich des Schwarzen Sees vor (Abb. 2).

Formblatt 6 Europäische Vogelarten – Kranich (*Grus gus*)

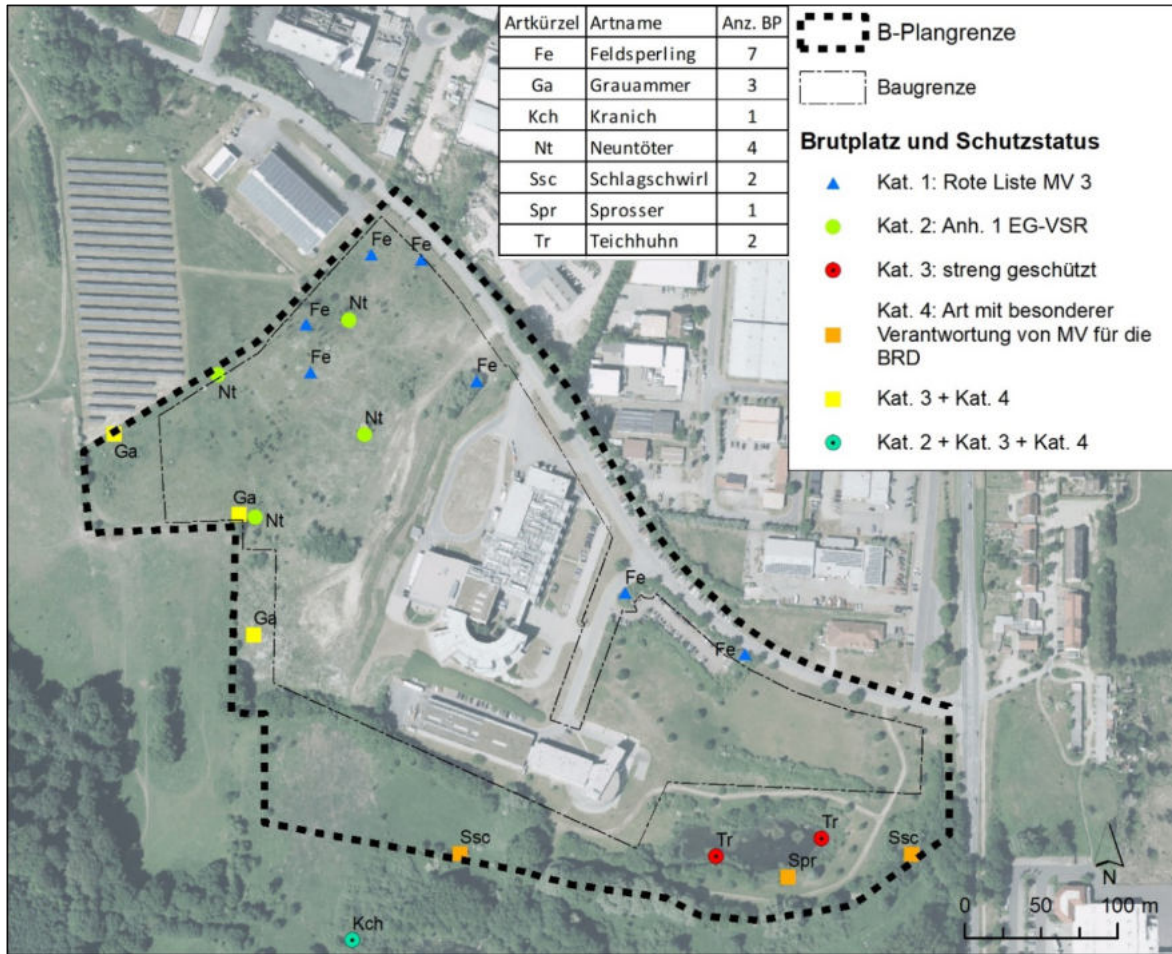


Abb.2: Lage der Brutplätze AFB-relevanter Arten (SALIX 2019)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen

Da das Kranichhabitat durch das geplante Vorhaben weder bau-, noch anlage- und betriebsbedingt beeinträchtigt wird, sind für den Kranich keine gesonderten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Formblatt 6 Europäische Vogelarten – Kranich (*Grus gus*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit
- Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 7 Europäische Vogelarten – Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Schutzstatus

Streng geschützte Art nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie

Das **Teichhuhn** besiedelt stehende Gewässer aller Art mit deckender Vegetation aus Rohrkolben- oder Schilfröhrichten und angrenzenden freien Austrittsmöglichkeiten (vornehmlich Grünland und Zier- und Rasenflächen). Das Teichhuhn ist gegenüber menschlichen Störungen weitgehend unempfindlich und besiedelt daher auch beispielsweise Parkeiche trotz permanenter menschlicher Nähe. Die Nahrung ist pflanzlich und tierisch, sie wird im freien Wasser, in der Uferzone und angrenzenden Landflächen aufgenommen. Die Brutzeit erstreckt sich nach LUNG MV (2016) von Mitte April bis Ende September.

Bestand und Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern

Das Teichhuhn ist bei Vorhandensein von stehenden Gewässern in MV nahezu flächendeckend verbreitet und häufig. Die Art gilt als Ubiquist. Vökler (2014) gibt für MV einen Brutbestand von 3.200-5.000 Paaren an.

Verbreitungskarte 2005–2009 Anzahl Brutpaare/Reviere

Datensatz modelliert

Bestand

- 1
- 2–3
- 4–7
- 8–20
- 21–50
- 51–150
- 151–400
- 401–1.000
- >1.000
- besetzt

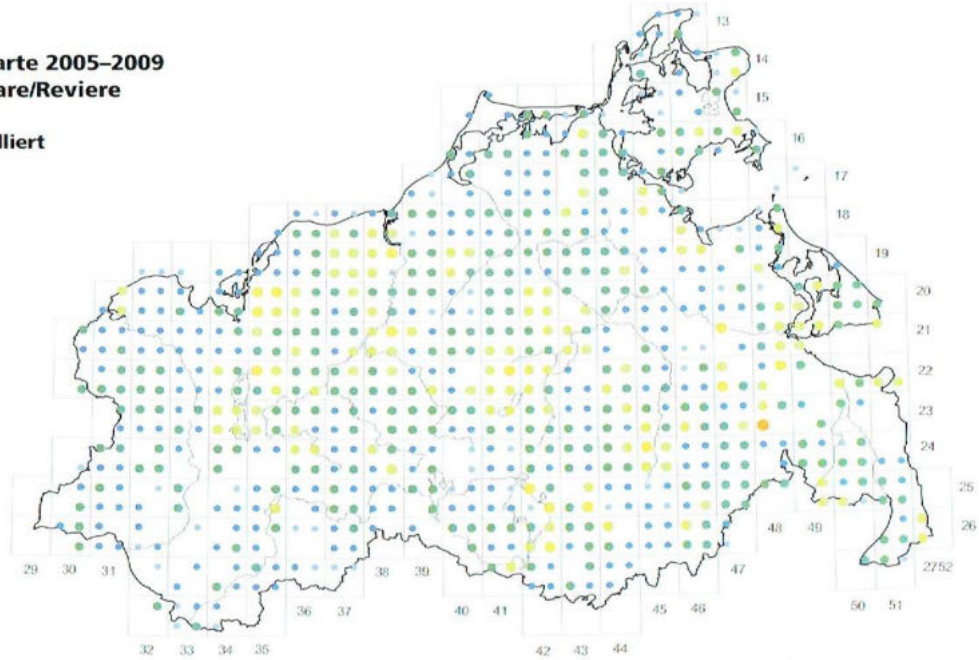


Abb. 1: Verbreitung des Teichhuhns in MV (nach Vökler 2014)

Gefährdungsursachen

Das Teichhuhn ist in MV nicht gefährdet. In Einzelfällen können Sanierungsmaßnahmen an Kleingewässern zur Aufgabe des Brutplatzes führen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Im Jahr 2019 wurden zwei Brutreviere im Regenrückhaltebecken im südöstlichen Bereich des B-Plangebietes nachgewiesen (Abb. 2).

Formblatt 7 Europäische Vogelarten – Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

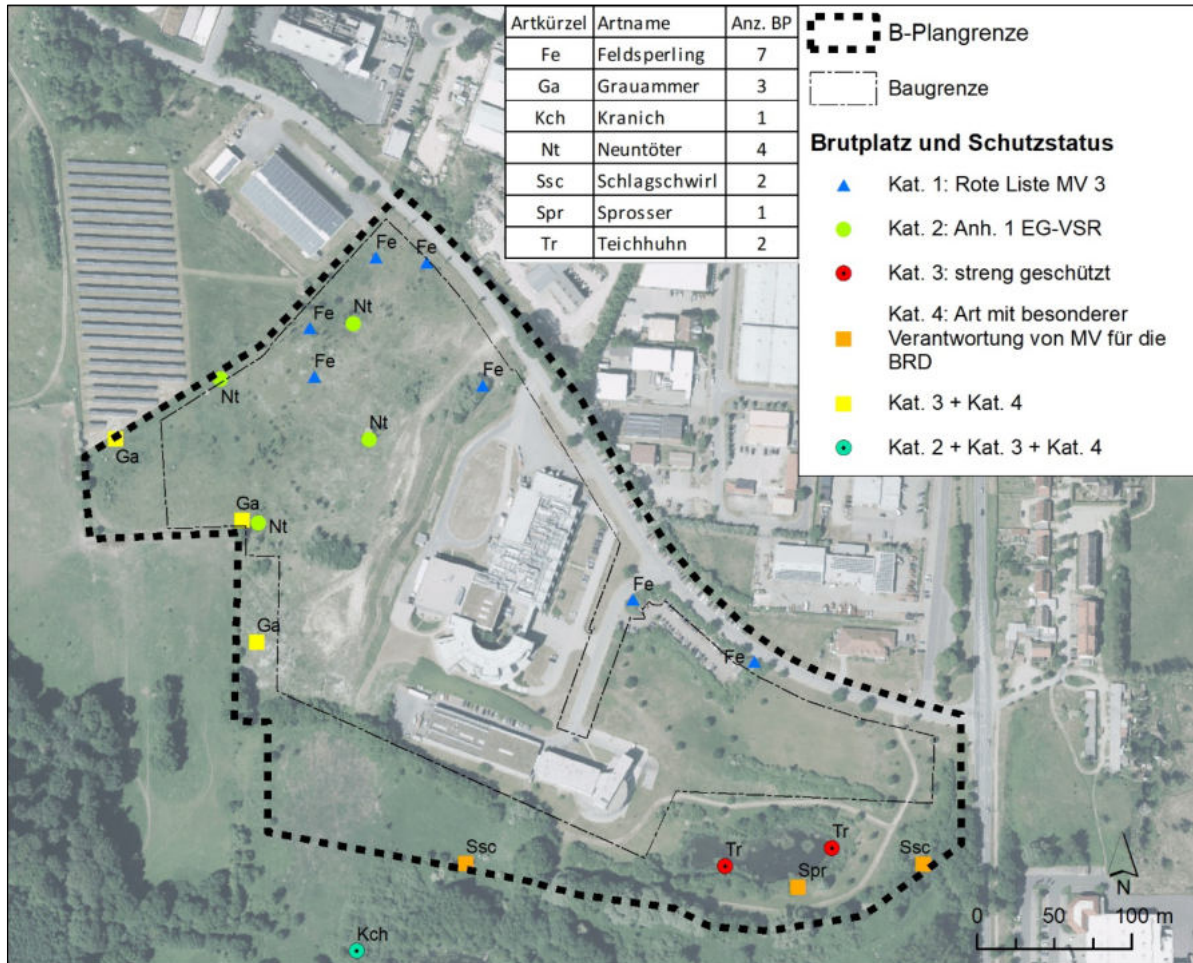


Abb.2: Lage der Brutplätze AFB-relevanter Arten (SALIX 2019)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen

Da das Teichhuhnhabitat durch das geplante Vorhaben weder bau-, noch anlage- und betriebsbedingt beeinträchtigt wird, sind für das Teichhuhn keine gesonderten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Formblatt 7 Europäische Vogelarten – Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit
- Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)